

# Digitales Kino

2010-2

## LEITBEITRAG

### **Staatliche Förderung des digitalen Kinos**

- Digitales Kino
- Staatliche Beihilfen für die Digitalisierung der Kinos
- Aktionen der EU

## BERICHTERSTATTUNG

### **Digitalisierung des Kinos auf dem Prüfstand**

- Ziele und Bedenken
- Sprungbretter
- Stolpersteine

## ZOOM

### **Marktdaten**

## **IRIS plus 2010-2** **Digitales Kino**

ISBN (Druckausgabe): 978-92-871-6839-9  
Preis: EUR 24,50  
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg 2010

ISBN (PDF-Elektronische Ausgabe): 978-92-871-6847-4  
Preis: EUR 33

### **IRIS plus Publikationsreihe**

ISSN (Druckausgabe): 2078-9467  
Preis: EUR 95

ISSN (PDF-Elektronische Ausgabe): 2079-1089  
Preis: EUR 125

### **Verlagsleitung:**

Wolfgang Closs, Geschäftsführender Direktor der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle  
E-mail: wolfgang.closs@coe.int

### **Wissenschaftliche Betreuung und Koordination:**

Dr. Susanne Nikoltchev, LL.M. (Florenz/Italien, Ann Arbor/MI)  
Leiterin der Abteilung Juristische Information  
E-mail: susanne.nikoltchev@coe.int

### **Verlagsassistentin:**

Michelle Ganter  
E-mail: michelle.ganter@coe.int

### **Marketing:**

Markus Booms  
E-mail: markus.booms@coe.int

### **Satz:**

Pointillés, Hoenheim (Frankreich)

### **Druck:**

Pointillés, Hoenheim (Frankreich)  
Europarat, Straßburg (Frankreich)

### **Umschlaggestaltung:**

Acom Europe, Paris (Frankreich)

### **Herausgeber:**

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle  
76 Allée de la Robertsau  
F-67000 Strasbourg  
Tel.: +33 (0)3 90 21 60 00  
Fax: +33 (0)3 90 21 60 19  
E-mail: obs@obs.coe.int  
www.obs.coe.int



### **Beitragende Partnerorganisationen:**

#### **Institut für Europäisches Medienrecht (EMR)**

Franz-Mai-Straße 6  
D-66121 Saarbrücken  
Tel.: +49 (0) 681 99 275 11  
Fax: +49 (0) 681 99 275 12  
E-mail: emr@emr-sb.de  
www.emr-sb.de



#### **Institut für Informationsrecht (IViR)**

Kloveniersburgwal 48  
NL-1012 CX Amsterdam  
Tel.: +31 (0) 20 525 34 06  
Fax: +31 (0) 20 525 30 33  
E-mail: website@ivir.nl  
www.ivir.nl



#### **Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik**

Moscow State University  
ul. Mokhovaya, 9 - Room 338  
125009 Moscow  
Russische Föderation  
Tél. : +7 495 629 3804  
Fax : +7 495 629 3804  
www.medialaw.ru



### **Bitte zitieren Sie diese Publikation wie folgt:**

IRIS plus 2010-2, Digitales Kino (Susanne Nikoltchev (Ed.), Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg 2010)

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, 2010.

Jegliche in dieser Publikation geäußerten Meinungen sind persönlicher Natur und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, dass sie die Auffassung der Informationsstelle, ihrer Mitglieder oder des Europarats wiedergeben.

# Digitales Kino



# Vorwort

Über eines scheint sich die Fachwelt im Wesentlichen einig zu sein – das europäische Kino der nahen Zukunft wird ein digitales sein. Aber der Weg dorthin erfordert große Anstrengungen und könnte sich durchaus als lang und beschwerlich erweisen.

Diese IRIS-*plus*-Ausgabe widmet sich der Frage, wo wir auf dem Weg der Einführung des digitalen Kinos stehen, und zwar sowohl vor dem Hintergrund der rechtlichen Rahmenbedingungen als auch mit Blick auf die Entwicklung des digitalen Kinomarktes. Investieren die Länder Europas genug in die Digitalisierung ihrer Kinos, um die digitale Revolution wirklich voranzutreiben? Erfüllen ihre Fördermodelle die rechtlichen Voraussetzungen? Wurden die Risiken für den Kinomarkt alle erkannt und richtig eingeschätzt? Welche Konsequenzen wird die digitale Revolution für die verschiedenen Akteure haben? Besteht zum Beispiel die Gefahr, dass die kleineren Kinos verschwinden? Welche rechtlichen Aspekte gilt es darüber hinaus zu berücksichtigen, um das digitale Kino ökonomisch und juristisch zur Realität werden zu lassen?

Der Leitbeitrag befasst sich mit den rechtlichen Fragen, die die öffentlichen Hilfen zur Förderung der Digitalisierung der Kinos aufwerfen. Betrachtet werden in diesem Zusammenhang die rechtliche Konstruktion und Problematik von drei verschiedenen Varianten nationaler Fördermodelle sowie die einschlägigen EU-Vorschriften, mit denen diese Modelle letztendlich vereinbar sein müssen. Außerdem werden zwei Modelle für staatliche Beihilfen beschrieben, die bereits von der EU-Kommission genehmigt wurden, und ein Steuermodell, das derzeit noch geprüft wird. Abschließend gibt der Leitbeitrag einen Ausblick auf die Zukunft, wie sie sich aus der aktuellen politischen Entwicklung und den derzeitigen Fördermaßnahmen der EU abzeichnet.

Der Berichterstattungsteil enthält eine Reihe von ergänzenden Informationen und setzt die EU-Politik in Beziehung zur tatsächlichen Lage der Digitalkino-Förderung in einzelnen Ländern. Das Zoom-Kapitel liefert konkretes Zahlenmaterial über die Entwicklung der digitalen Leinwände und Kinos in Europa und den einzelnen Ländern und vermittelt dem Leser so einen fundierten Einblick in diesen Markt. Die Tabellen enthalten Angaben über Leinwände und/oder Standorte, die von Kinobesitzern und Fremdbetreibern betrieben werden.

Gestatten Sie mir an dieser Stelle noch einen Hinweis in eigener Sache: Nicht nur das Kino wird digital, sondern auch IRIS *plus*. Wenn Sie also in Zukunft einzelne oder alle IRIS *plus*-Ausgaben online beziehen wollen, dann wenden Sie sich bitte an [markus.booms@coe.int](mailto:markus.booms@coe.int).

Straßburg, im April 2010

**Susanne Nikoltchev**

*IRIS Koordinatorin*

*Leiterin der Abteilung Juristische Information  
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle*



# INHALTSVERZEICHNIS

## LEITBEITRAG

<b>Staatliche Förderung des digitalen Kinos</b> . . . . .	7
• Digitales Kino . . . . .	7
• Staatliche Beihilfen für die Digitalisierung der Kinos . . . . .	9
• Aktionen der EU . . . . .	18

## BERICHTERSTATTUNG

<b>Digitalisierung des Kinos auf dem Prüfstand</b> . . . . .	23
• Ziele und Bedenken . . . . .	24
• Sprungbretter . . . . .	25
• Stolpersteine . . . . .	31

## ZOOM

<b>Marktdaten</b> . . . . .	35
-----------------------------	----



# Staatliche Förderung des digitalen Kinos

Francisco Javier Cabrera Blázquez  
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

Als die Gebrüder Lumière zum ersten Mal ihren Film *La Sortie de l'usine Lumière à Lyon*<sup>1</sup> vorführten, hätten sie sich bestimmt nicht vorstellen können, dass ihre bahnbrechende Erfindung, der *cinématographe*, eines Tages zugunsten von ein paar Nullen und Einsen aufgegeben werden würde. Mit den Jahren wurden verschiedene Techniken und Filmformate entwickelt,<sup>2</sup> vom Stummfilm zum Tonfilm, vom Schwarz-Weiß-Film über die ersten Farbfilme zum Technicolor-Film, die aber alle auf dem gleichen physikalischen Prinzip beruhten: Bilder und Ton werden auf einem Filmstreifen festgehalten und später mithilfe eines Projektors auf einer Leinwand wiedergegeben. Da diese Filme physisch an die Kinos verteilt werden müssen, werden entsprechend viele Kopien der Filmrollen benötigt. Heute steht dieses rund 100 Jahre alte System kurz vor seiner Ablösung. Die Industrie ist im Begriff, die Vorführung von Filmen auf Digitaltechnik umzustellen, wodurch die alte Filmrolle überflüssig wird. Es ist durchaus vorstellbar, dass die Filmprojektion, so wie wir sie heute kennen, in zehn bis zwanzig Jahren gar nicht mehr existiert. Aber wir werden uns sicher immer noch hin und wieder „einen Film ansehen gehen“ ...

Dieser Beitrag liefert eine Einführung in die öffentlichen Maßnahmen zur Förderung der Digitalisierung von Kinos und die in diesem Zusammenhang geltenden Wettbewerbsregeln der EU. Zunächst werden kurz die potenziellen Vorteile des digitalen Verleihs und der digitalen Vorführung von Filmen vorgestellt, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf die zukünftigen Herausforderungen für die Verleih- und Kinobranche gelegt wird. Danach folgt eine Beschreibung verschiedener Beihilfemodelle sowie ein Überblick über die maßgeblichen Wettbewerbsregeln, denen diese Modelle entsprechen müssen. Im dritten Teil geht es um zwei Entscheidungen der Europäischen Kommission zur Vereinbarkeit nationaler Beihilfen mit EU-Recht sowie um die von der Kommission eingeleitete förmliche Untersuchung der italienischen Steueranreize. Zum Abschluss werden die Pläne der Kommission für die Unterstützung der Digitalisierung der europäischen Kinos durch die EU besprochen.

## I. Digitales Kino

Der Begriff „digitales Kino“ deckt eine Vielzahl möglicher Szenarien ab. Im Prinzip kann digitale Technologie in allen Schritten der Filmproduktionskette eingesetzt werden, von der Vorproduktionsphase bis zur Vorführung in den Kinos. Diese Technologie kann aber auch nur in einzelnen Gliedern der Kette zum Einsatz kommen. So kann beispielsweise ein Film im 35-mm-Format gedreht werden, während die Postproduktion digital erfolgt. Der fertiggestellte Film

1) Der Film ist (digital) zu sehen unter: <http://www.institut-lumiere.org/francais/films/1seance/1seance01.html>

2) Eine Liste der Filmformate finden Sie unter: [http://de.wikipedia.org/wiki/Filmformat\\_\(Film\)](http://de.wikipedia.org/wiki/Filmformat_(Film))

kann dann wahlweise als 35-mm-Rolle, digital oder beides an die Kinos geliefert werden. Als „digitales Kino“ wird aber gemeinhin die digitale Vorführung von Filmen in Kinos bezeichnet. In der Produktionskette betroffen sind hiervon im Wesentlichen der Verleih und die Vorführung. Der Prozess beginnt mit der Produktion der digitalen Kopien in einem Format, das die Voraussetzungen des Digitalprojektors erfüllt. Diese Kopien können dann an die Kinos weitergegeben werden, die über eine entsprechende Ausrüstung verfügen.

Das digitale Kino bietet eine ganze Reihe von potenziellen Vorteilen. Die größten Nutznießer der digitalen Vorführung sind im Prinzip die Verleiher, da die Vervielfältigung von digitalen Kopien wesentlich kostengünstiger ist als bei 35-mm-Filmmaterial. Zudem ist auch der Versand sehr viel einfacher, da die Filme über Satellit, eine Breitbandverbindung oder auf Datenträgern an die Kinos geliefert werden können. Eine digitale Projektion bietet die gleiche Qualität wie eine 35-mm-Kopie, hat aber den Vorteil, dass die Qualität der digitalen Kopie auch nach sehr vielen Vorführungen nicht beeinträchtigt wird. Zudem erlaubt sie dem Kinobetreiber eine flexiblere Programmgestaltung. Ein weiterer Vorteil ist die Möglichkeit, 3D-Filme zu zeigen. Die digitale Projektion eröffnet den Kinos auch neue Betätigungsfelder, zum Beispiel durch die Übertragung von Sportereignissen, Rock-Konzerten oder Opernaufführungen.<sup>3</sup>

Die Umstellung auf digitale Projektion ist mit finanziellen Herausforderungen verbunden, die im Prinzip (überwiegend) von den Kinobetreibern bewältigt werden müssen. Sie müssen in teure Projektionsanlagen investieren und Projektionsräume umrüsten, wobei sie mit der digitalen Projektion deutlich weniger Geld verdienen als die Verleiher. Manchen Kinoketten stehen genügend finanzielle Mittel zur Verfügung,<sup>4</sup> und es gibt auch Betreiber, die sich für den Kauf der digitalen Ausrüstung zusammenschließen. Aber für viele Kinos ist die Umstellung auf digitale Technik eine kostspielige Angelegenheit.

Um die Verleiher an den Kosten für diesen Umstellungsprozess zu beteiligen, wurde in den USA unter der Bezeichnung *Virtual Print Fee* (VPF) ein Finanzierungsmodell entwickelt, das in vielen Ländern übernommen wurde.<sup>5</sup> Bei sogenannten VPF-Modell wird ein Drittmittelgeber eingebunden, sei es eine Privatperson oder der Staat, der sowohl die Verleiher als auch die Kinobetreiber davon überzeugt, in einen Vertrag einzutreten. Der Investor übernimmt dann die Vorfinanzierung der digitalen Ausrüstung, die Refinanzierung erfolgt aus Abgaben der Kinobesitzer und Verleiher. Die Zahlungsmodalitäten werden in besagtem Vertrag geregelt.

Das Problem mit privatwirtschaftlichen Modellen ist, dass sie nur bedingt für alle Kinos in Europa geeignet sind. So verfügen insbesondere viele der kleineren Kinos und Programmkinos nicht über die notwendigen Mittel für die Anschaffung der digitalen Ausrüstung und sie sind auch nicht in einer Position, in der sie mit Verleihern und Drittmittelgebern verhandeln könnten. Ohne rechtzeitiges Gegensteuern könnte diese Situation erhebliche Konsequenzen für die europäische Kinolandschaft und ganz allgemein für die kulturelle Vielfalt haben.

## II. Staatliche Beihilfen für die Digitalisierung der Kinos

In einer beim San Sebastian Film Festival 2009 veröffentlichten Erklärung fordert das Netzwerk *European National Film Agency Directors* (EFAD) dringend eine umfassende öffentliche Förderung der Digitalisierung der Kinos.<sup>6</sup> Laut EFAD könnten aufgrund eines Systems, das wirtschaftlich

3) Zum Beispiel überträgt die New Yorker Metropolitan Opera Aufführungen live in HD-Format an Kinos in der ganzen Welt, siehe: [http://www.metoperafamily.org/metopera/broadcast/hd\\_events\\_current.aspx](http://www.metoperafamily.org/metopera/broadcast/hd_events_current.aspx)

4) Jahrbuch 2009, Film, Fernsehen und Video in Europa. Band 3 – Film und Video. Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, 2009. Siehe S. 35-38.

5) Die größten Drittmittelgeber in Europa sind Arts Alliance Media, Ymagis und XDC. Weitere Informationen über das *Virtual-Print-Fee-Modell*: „*Virtual Print Fee: Questions and Answers from Arts Alliance Media*“, abrufbar unter: [http://www.edcf.net/edcf\\_docs/vpf\\_q-a\\_200710.pdf](http://www.edcf.net/edcf_docs/vpf_q-a_200710.pdf). Siehe auch *Economie* > *Les systèmes de financement du cinéma numérique* > *Les frais de copies virtuelles*, abrufbar unter: [http://www.manice.org/rubrique.php?id\\_rubrique=37#90](http://www.manice.org/rubrique.php?id_rubrique=37#90)

6) EFAD, Erklärung von San Sebastian, 21. September 2009, abrufbar unter: <http://www.filminstitut.at/de/menu94/>

erfolgreiche Kinos begünstigt, bis zu 30.000 Kinoleinwände in Europa verschwinden. Ohne staatlichen Eingriff wäre die kulturelle Vielfalt in Europa gefährdet, und viele Bürger Europas hätten nur noch eingeschränkten Zugang zu Kultur. Der Verleih von attraktiven Filmen in ausschließlich digitalem Format würde nichtdigitale Kinos daran hindern, diese Filme zu zeigen, und letztendlich dazu führen, dass viele von ihnen schließen müssten. Folglich müsse die Digitalisierung der Kinos auf europäischer und nationaler Ebene öffentlich gefördert werden, um sicherzustellen, dass die Zuschauer Zugang zum breitestmöglichen Filmangebot haben, und zwar in genauso guter – oder besserer – Qualität wie bei 35-mm-Verleihkopien. Nach Auffassung von EFAD sollten die Fördermittel für die Digitalisierung prinzipiell für alle Kinos verfügbar und nicht von vornherein auf bestimmte Kinotypen, Orte oder Programminhalte beschränkt sein. Jedes Land und jede Region in Europa sollte die Möglichkeit haben, ein Fördermodell einzuführen, das den jeweiligen nationalen bzw. regionalen Marktgegebenheiten gerecht wird. Diese Modelle sollten keine bestimmte technische Lösung vorschreiben, sondern die auf dem Markt verfügbaren technologischen Möglichkeiten berücksichtigen.

In ihrem einführenden Grundsatzdokument zur öffentlichen Konsultation über das digitale Kino (siehe weiter unten)<sup>7</sup> erkennt die Europäische Kommission an, dass staatliche Eingriffe notwendig sind, um günstige Rahmenbedingungen für die Vorführung europäischer Werke im Kino zu schaffen. Angesichts der Gefahr, dass einige Kinotypen aufgrund der Umstellungskosten schließen müssen, gesteht die Kommission den Mitgliedstaaten das Recht zu, Hilfen für die Digitalisierung ihrer Kinos bereitzustellen.

So haben bereits viele Länder Europas ihr eigenes Fördermodell für die Digitalisierung der Kinos eingeführt oder stehen kurz davor. Sie sind allerdings in der Umsetzung solcher Mechanismen nicht völlig frei, sondern müssen bestimmte Regeln einhalten. Zunächst wird von den nationalen Wettbewerbsbehörden geprüft, ob diese staatlichen Beihilfen den freien Wettbewerb in den jeweiligen Inlandsmärkten behindern. Darüber hinaus müssen die Fördermodelle in EU-Mitgliedstaaten zum einen den bestehenden Beihilfavorschriften der EU entsprechen und zum anderen von der Europäischen Kommission genehmigt werden.

Dieses Kapitel bietet einen kurzen Überblick über die Zusammenhänge zwischen staatlichen Beihilfen und EU-Wettbewerbsrecht. Als Erstes werden drei auf nationaler Ebene eingeführte staatliche Fördermodelle vorgestellt. An den Beispielen Frankreich, Deutschland und Norwegen soll verdeutlicht werden, dass der Digitalisierungsprozess nur selten reibungslos abläuft und durch vielerlei Hindernisse aufgehalten werden kann. Sie unterstreichen auch die Bedeutung von Vereinbarungen zwischen allen Interessengruppen. Als Zweites werden die Beihilfavorschriften der EU erläutert. Danach werden am Beispiel zweier Beihilfeentscheidungen der Kommission (zur Praxis in Großbritannien und Finnland) die konkreten Konsequenzen dieser Vorschriften beschrieben. Zum Schluss wird die von der Kommission eingeleitete förmliche Untersuchung gegen Italien dargestellt.<sup>8</sup>

## 1. Nationale Beispiele

### *Frankreich*

Zu den selbst erklärten Zielen des französischen *Centre national du cinéma et de l'image animée* (nationales Filmzentrum – CNC) gehört die Förderung der Bereiche Film, Rundfunk, Video, Multimedia und Technik. Derzeit bietet es drei Modelle für die Finanzierung der Umrüstung der französischen Kinos.

---

7) *Introductory policy document to the Public Consultation on Opportunities and Challenges for European Cinema in the Digital Era*, abrufbar unter:

[http://ec.europa.eu/information\\_society/media/overview/consultations/docs/intro\\_consultation\\_digi\\_cinema\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/information_society/media/overview/consultations/docs/intro_consultation_digi_cinema_en.pdf)

8) Nähere Informationen über nationale Fördermodelle sind dem Berichterstattungsteil dieser IRIS *plus* zu entnehmen.

- *Fonds de mutualisation* (Fonds auf Gegenseitigkeit):<sup>9</sup> An diesem vom CNC verwalteten Fonds können sich alle Kinos und Filmverleiher in Frankreich beteiligen. Über den Fonds werden 75 Prozent der Investitionen der Kinos in digitale Projektionsanlagen finanziert. Der Fonds finanziert sich nach Art der oben erwähnten VPF-Modelle darüber, dass ein beteiligter Verleiher jedes Mal einen festen Betrag einzahlt, wenn ein beteiligtes Kino in der ersten Woche nach dem Kinostart einen der Filme des Verleihers digital vorführt.
- *Institut pour le Financement du Cinéma et des Industries Culturelles* (IFCIC): Das IFCIC ist ein Finanzinstitut, das im Auftrag des Ministeriums für Kultur sowie des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen einen Beitrag zur Entwicklung der Kulturwirtschaft leisten soll, indem es – insbesondere durch Bürgschaften – Akteuren in diesem Sektor den Zugang zu Bankfinanzierungen erleichtert. Der CNC unterstützt die Maßnahmen des IFCIC durch spezielle Mittel nach dem Vorbild des *Fonds de mutualisation*. Die Banken, die Kinos für die Anschaffung einer digitalen Ausrüstung einen Kredit gewähren, erhalten vom IFCIC eine Bürgschaft über 50 Prozent des Darlehens. Das IFCIC bietet den Banken zudem eine sachkundige Beratung über den Kinosektor und die Besonderheiten des Digitalisierungsprozesses an.
- *Aides sélectives du CNC à la modernisation des salles* (selektive Zuschüsse des CNC für die Modernisierung der Kinos):<sup>10</sup> Das bereits bestehende Fördermodell wird auch für den Kauf einer digitalen Projektionsanlage verfügbar gemacht.

Der *Fonds de mutualisation* ist von der Europäischen Kommission noch nicht geprüft worden, aber auf nationaler Ebene bereits auf unerwartete Kritik gestoßen. So hat die *Autorité de la concurrence* (französische Wettbewerbsbehörde) unlängst eine recht negative (wenngleich nicht bindende) Stellungnahme zu diesem Modell abgeben.<sup>11</sup> Die Wettbewerbsbehörde räumt ein, dass die Digitalisierung der Kinos ein Ziel von allgemeinem Interesse ist, das staatliche Eingriffe rechtfertigt. Nach ihrer Ansicht könnte das CNC-Modell jedoch zu einer Verzerrung oder sogar Abschaffung des Wettbewerbs in einem anderen Bereich führen, nämlich im Markt für die Finanzierung des digitalen Kinos. Da der Fonds für alle Kinos verfügbar sein soll, deckt er den gleichen Bedarf wie private Drittmittelgeber, wodurch er weitestgehend in direktem Wettbewerb zu diesen stehen wird. Der Fonds verfügt hierbei wegen der engen Verbindungen zum CNC als der maßgeblichen Regulierungsbehörde für die Filmbranche und der Unterstützung des Staates über einen Wettbewerbsvorteil. Zudem wird der Fonds möglicherweise die Abgabe für die Digitalaufführung künstlich niedrig halten, was den Markteintritt privater Wettbewerber (Drittmittelgeber) verhindern könnte.

Die Wettbewerbsbehörde will aus all diesen Gründen Alternativlösungen prüfen, mit denen besagte Ziele von öffentlichem Interesse auf eine wirtschaftlichere Art und Weise erreicht werden könnten, ohne dabei den Wettbewerb zu verzerren.

Solch eine Lösung könnte eine direkte staatliche Beihilfe sein, die durch eine Abgabe auf digitale Filmkopien finanziert würde. Dieser Ansatz wäre wettbewerbsneutral. Da er auch für den Staatshaushalt ein durchlaufender Posten (d. h. kostenneutral) wäre, läge hierin die am besten geeignete Maßnahme gegen das Marktversagen, dem üblicherweise durch staatliche Eingriffe begegnet wird. Die Wettbewerbshüter sind der Auffassung, dass diese Lösung leichter umzusetzen wäre als der *Fonds de mutualisation*, mehr der üblichen Vorgehensweise des CNC entspräche und besser geeignet wäre, das Solidaritätsprinzip zu erhalten.

---

9) Weitere Informationen unter: <http://www.cnc.fr/Site/Template/T11B.aspx?SELECTID=3674&ID=2614&t=3>

10) Weitere Informationen unter: <http://www.cnc.fr/Site/Template/T11.aspx?SELECTID=387&ID=199&t=3>

11) *Autorité de la concurrence, Avis n° 10-A-02 du 1<sup>er</sup> février 2010 relatif à l'équipement numérique des salles de cinéma* (Wettbewerbsbehörde, Stellungnahme Nr. 10-A-02 vom 1. Februar 2010 zur digitalen Ausrüstung der Kinos), abrufbar unter: <http://www.autoritedelaconcurrence.fr/pdf/avis/10a02.pdf>

Der CNC hat diese Stellungnahme zur Kenntnis genommen und hierzu eine Pressemitteilung veröffentlicht,<sup>12</sup> in der er die Notwendigkeit der Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen durch staatliche Hilfen anerkennt. Darüber hinaus kündigt er an, das von der Wettbewerbsbehörde vorgeschlagene Abgabenmodell erneut prüfen zu wollen. Der CNC hatte diese Lösung bereits einmal in Betracht gezogen, aber letztendlich verworfen, weil sie nicht in gleicher Weise wie der *Fonds de mutualisation* alle Ziele von öffentlichem Interesse zu berücksichtigen schien. Der CNC will mit der Unterstützung der Digitalisierung der Kinos in Frankreich zum einen die Freiheit der Programmgestaltung französischer Kinos gewährleisten und zum anderen die Vielfalt und Verfügbarkeit von Filmen fördern. Eine Abgabe auf digitale Filmkopien hätte laut CNC negative Folgen für alle Verleiher und könnte private VPF-Geschäftsmodelle gefährden bzw. Drittmittelgeber schädigen.

Die Stellungnahme der Wettbewerbsbehörde wurde vom französischen Ministerium für Wirtschaft, Industrie und Beschäftigung eingeholt und ist nicht bindend. Folglich ist es theoretisch möglich, dass der Fonds wie derzeit vorgesehen beibehalten wird. Sie könnte allerdings von Unternehmen bei einer eventuellen Klage gegen dieses Fördermodell vor Gericht angeführt werden und dürfte in Brüssel besonders aufmerksam gelesen werden.

### **Deutschland**

In Deutschland gibt es aufgrund einer gerichtlichen Auseinandersetzung zwischen der Filmförderungsanstalt (FFA) und der deutschen Filmindustrie derzeit keine bundesweit einheitliche Förderung der Digitalisierung der Kinos.

Im Februar 2009 wurde die Filmabgabe (eine von der Film-, Video- und Fernsehwirtschaft an die Filmförderungsanstalt zu zahlende Abgabe) vom Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) nach mehreren Klagen von Kinobesitzern in ihrer derzeitigen Form als verfassungswidrig erklärt.<sup>13</sup> Laut BVerwG verletzt dieses System den im Grundgesetz verankerten Gleichheitsgrundsatz, da die Rundfunkanstalten die Höhe ihrer Abgabe mit der FFA aushandeln können, während die übrigen Anbieter einen gesetzlich festgelegten Festbetrag zahlen müssen. Das BVerwG hat das Verfahren ausgesetzt und den Fall an das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) verwiesen, um die Verfassungsmäßigkeit der Filmabgabe klären zu lassen.

Dieser Rechtsstreit hat auch Auswirkungen auf die staatlichen Beihilfen zur Förderung der Digitalisierung der Kinos. So verabschiedete die FFA am 19. Juni 2009 ein Modell zur Unterstützung der Umrüstung der Kinos in Deutschland.<sup>14</sup> Durch diese Entscheidung sollte ein Ausgleich für die oben erwähnte Schlechterstellung der Kinobesitzer geschaffen werden. Im Rahmen dieses Modells wären für Kinobetreiber Fördermittel in Höhe von EUR 40 Mio. über einen Zeitraum von fünf Jahren bereitgestellt worden. Darüber hinaus erklärte der Kulturstaatsminister, die Bereitstellung weiterer staatlicher Mittel für dieses Modell prüfen zu wollen. Im Gegenzug verlangte die FFA von den Kinobetreibern den Rückzug ihrer Klage und die Zahlung der Filmabgabe ohne Vorbedingungen. Dieses Angebot wurde jedoch von den Kinobesitzern abgelehnt, sodass die Verhandlungen für ein bundesweites Fördermodell bis auf Weiteres ausgesetzt wurden.<sup>15</sup>

12) *Le CNC prend acte de l'avis de l'autorité de la concurrence sur la numérisation des salles de cinéma* (Der CNC nimmt die Stellungnahme der Wettbewerbsbehörde zur Digitalisierung der Kinos zur Kenntnis), Pressemitteilung vom 2. Februar 2010, abrufbar unter: [http://www.cnc.fr/CNC\\_GALLERY\\_CONTENT/DOCUMENTS/communiqués\\_de\\_presse/2010/CP\\_020210\\_avisConcurrence.pdf](http://www.cnc.fr/CNC_GALLERY_CONTENT/DOCUMENTS/communiqués_de_presse/2010/CP_020210_avisConcurrence.pdf)

13) BVerwG, Urteile vom 25. Februar 2009, 6 C 47.07 bis 50.07 und 6 C 5.08 bis 9.08. Alle Urteile abrufbar auf der Website des BVerwG unter: <http://www.bverwg.de/>

14) Pressemitteilung der FFA, 19. Juni 2009, abrufbar unter: [http://www.ffa.de/index.php?page=presse\\_detail&news=776](http://www.ffa.de/index.php?page=presse_detail&news=776)

15) Pressemitteilung der FFA, 17. November 2009, abrufbar unter: [http://www.ffa.de/index.php?page=presse\\_detail&news=803](http://www.ffa.de/index.php?page=presse_detail&news=803)

Während eine bundesweite Regelung auf sich warten lässt, unterstützen bereits einige Bundesländer die Kinos bei der Umstellung auf digitale Projektion. So hat beispielsweise der *FilmFernsehFonds Bayern* (FFF) ein Förderprogramm für Digitalisierung der Kinos in Bayern aufgelegt.<sup>16</sup> Die Förderung ist für Kinos mit bis zu sechs Leinwänden gedacht. In kleineren Städten (bis 50.000 Einwohner) können auch Kinos mit mehr Leinwänden die Förderung des FFF in Anspruch nehmen. Übernommen werden bis zu 25 Prozent der Ausrüstungskosten, jedoch maximal EUR 18.000 pro Leinwand und Kinosaal.

## Norwegen

Das norwegische Fördersystem ist in mehrfacher Hinsicht interessant:

- Norwegen verfügt über eine einzigartige Kinolandschaft, bei der 72,6 Prozent des Marktes auf Kinos entfallen, die im Besitz von Gemeinden sind und von diesen betrieben werden. Alle Kinos (kommunale wie private) arbeiten unter der Schirmherrschaft des norwegischen Verbands der Kinobetreiber *Film & Kino* eng miteinander zusammen.
- Mit dem Gesetz über Filme und Videoaufzeichnungen von 1987 wurde zur Finanzierung des *Norsk kino- og filmfond* (Kinofonds) eine Abgabe auf alle verkauften Kinokarten (2,5 Prozent) sowie auf den Verkauf und Verleih von Videos und DVDs (NOK 3,50 pro Transaktion) eingeführt. Die Abgabe bringt dem Fonds zwischen EUR 7,5 und 8 Mio. pro Jahr.<sup>17</sup>
- *Film & Kino* hat direkt mit den Hollywood-Studios eine Finanzierung über den VPF-Weg ausgehandelt. 40 Prozent stammen dabei aus VPF-Abgaben von den Produzenten und Verleihern, 60 Prozent werden von den Kinobesitzern übernommen. *Film & Kino* will NOK 100 Mio. aus dem Kinofonds dafür verwenden, den Beitrag der Kinos zu subventionieren. Die Produzenten und Verleiher zahlen die VPF-Abgaben über einen Zeitraum von bis zu sechs Jahren, während die Kinos die Wahl zwischen Barzahlung, Ratenzahlung und einem Darlehen über sechs Jahre haben.

Die EFTA-Überwachungsbehörde<sup>18</sup> hat sich in einer (nicht veröffentlichten) Vorabbeurteilung damit zufrieden erklärt, dass die Finanzierung des Fördermodells ohne staatliche Beihilfen erfolgt, und keine Einwände gegen das Modell erhoben. Dadurch sind die letzten möglichen Hindernisse für die vollständige Einführung des digitalen Kinos in Norwegen beseitigt, die bis Ende 2011 abgeschlossen sein soll.<sup>19</sup>

## 2. EU-Vorschriften für staatliche Beihilfen

Wie bereits erwähnt, müssen die Fördermodelle der Mitgliedstaaten den geltenden Beihilfenvorschriften der EU entsprechen und von der Europäischen Kommission genehmigt werden. Die Kommission prüft die Vereinbarkeit des jeweiligen Modells mit den maßgeblichen Bestimmungen des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).<sup>20</sup> So sind nach Art. 107 AEUV (ex-Artikel 87 EGV) „staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art,

---

16) Merkblatt für die Beantragung eines Zuschusses zur Umrüstung auf digitale Kinotechnik im Rahmen der bayerischen Film- und Fernsehförderung, abrufbar unter:

[http://www.fff-bayern.de/uploads/mit\\_download/Merkblatt\\_Digitalisierung\\_Stand\\_1.4.2010.pdf](http://www.fff-bayern.de/uploads/mit_download/Merkblatt_Digitalisierung_Stand_1.4.2010.pdf)

17) Der Kinofonds war ursprünglich ein freiwilliger offener Fonds. Mit dem Gesetz über Filme und Videoaufzeichnungen von 1987 wurde die Abgabe an den Fonds zur Pflichtabgabe. Die freiwillige Abgabe an den Kinofonds wurde 15 Jahre lang von allen norwegischen Kinos (unabhängig vom Besitzer) geleistet, bevor sie gesetzlich verankert wurde.

18) Die EFTA-Überwachungsbehörde (<http://www.eftasurv.int/>) überwacht die Einhaltung der EWR-Regeln in Island, Liechtenstein und Norwegen und ermöglicht diesen Ländern so die Teilnahme am europäischen Binnenmarkt.

19) Weitere Informationen über das norwegische Fördermodell siehe Nils Klevjer Aas, *Briefing note on Digital Roll-out in Norwegian Cinemas*, abrufbar unter: [http://www.obs.coe.int/oea\\_publ/eurocine/cinerep\\_no\\_2009.pdf](http://www.obs.coe.int/oea_publ/eurocine/cinerep_no_2009.pdf)

20) Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (konsolidierte Fassung), abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2008:115:0047:0199:DE:PDF>

die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen“. Allerdings gibt es zu dieser Regel verschiedene Ausnahmen, darunter mit Blick auf die Digitalisierung der Kinos insbesondere Art. 107 Abs. 3 lit. c und d AEUV (ex-Artikel 87 Abs. 3 lit. c und d EGV. Demnach können zwei Arten von Beihilfen mit dem gemeinsamen Markt vereinbar sein:

lit. c Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft;

lit. d Beihilfen zur Förderung der Kultur und der Erhaltung des kulturellen Erbes, soweit sie die Handels- und Wettbewerbsbedingungen in der Gemeinschaft nicht in einem Maß beeinträchtigen, das dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft.

Staatliche Beihilfen in geringem Umfang können von diesen Regeln ausgenommen werden, da sie keinen Einfluss auf den Wettbewerb bzw. Handel zwischen den Mitgliedstaaten haben. In ihren Regeln zu den sogenannten *De-minimis*-Beihilfen<sup>21</sup> definiert die Kommission bestimmte Voraussetzungen, unter denen staatliche Beihilfen nicht unter Art. 107 Abs. 1 AEUV fallen und daher auch nicht dem Anmeldeverfahren nach Art. 108 Abs. 3 AEUV (ex-Artikel 88 Abs. 3 EGV) unterliegen:

- Unter die *De-minimis*-Regelung fallen Beihilfen, die einen Gesamtbetrag von EUR 200.000 innerhalb von drei Jahren nicht übersteigen. In der aktuellen Wirtschaftskrise hat es die Kommission für nötig erachtet, diesen Grenzwert vorübergehend auf EUR 500.000 (Barzuwendung) pro Unternehmen anzuheben.<sup>22</sup>
- Dieser Grenzwert gilt für alle als *De-minimis*-Beihilfe eingestuft öffentlichen Hilfen. Die Möglichkeit des Empfängers, andere staatliche Beihilfen nach einem von der Kommission genehmigten Modell zu erhalten, ist hiervon nicht betroffen.
- Die Regelung gilt nur für „transparente“ Formen der Unterstützung. Dies bedeutet, dass es möglich sein muss, das Bruttosubventionsäquivalent im Voraus zu bestimmen.

Darüber hinaus werden in der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung<sup>23</sup> staatliche Beihilfen für Schulungsmaßnahmen bis zu einer Beihilfeintensität von 80 Prozent als zulässig angesehen. Diese Schulungsbeihilfen sind bis zu einer Höhe von EUR 2 Mio. pro Ausbildungsvorhaben von der Anmeldepflicht befreit.

Was die Beurteilung im Einzelfall betrifft, so hat die Kommission die Notwendigkeit, Angemessenheit und Eignung der Beihilfe zu prüfen, um ihre Vereinbarkeit mit dem EG-Vertrag zu beurteilen.

### 3. Von der Kommission genehmigte Beihilfemodelle

Wie in der Erklärung von San Sebastian der EFAD erwähnt, orientieren sich die Kriterien, nach denen die Kommission die öffentliche Förderung der Digitalisierung der Kinos bewertet, an ihren Entscheidungen, in denen sie die EU-Beihilfevorschriften auf von Mitgliedstaaten eingereichte Regelungen anwendet. Die Kommission hat bereits in zwei Fällen eine Entscheidung über Beihilfemodelle zur Förderung der Digitalisierung von Kinos in der EU getroffen.

21) Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf *De-minimis*-Beihilfen, abrufbar unter:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32006R1998:DE:NOT>

22) Mitteilung der Kommission – Vorübergehender Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmitteln in der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise (konsolidierte Fassung des vorübergehenden Gemeinschaftsrahmens vom 17. Dezember 2008, geändert am 25. Februar 2009), ABl. C 83 vom 7. April 2009, abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2009:083:0001:0015:DE:PDF>

23) Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) (Text von Bedeutung für den EWR), abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32008R0800:DE:NOT>

### **Vereinigtes Königreich – Digital Screen Network**

Die Kommission wurde von den britischen Behörden am 20. Oktober 2004 über zwei Förderinitiativen unterrichtet. Dabei handelt es sich um den *Specialised P&A Fund* (NN 83/04),<sup>24</sup> der unmittelbar nach der Anmeldung aufgelegt wurde, und das *Digital Screen Network* (N 477/04).<sup>25</sup>

Das *Digital Screen Network*<sup>26</sup> ist eine 2004 vom *UK Film Council* (Filmförderungsanstalt – UKFC) eingerichtete Fördermaßnahme. Ziel des Netzwerks war es, überall im Vereinigten Königreich mithilfe von Digitaltechnik den „Zugang zur gesamten Bandbreite des britischen und internationalen Kinofilms“ zu ermöglichen. Der UKFC wollte durch eine höhere Verfügbarkeit von sogenannten „spezialisierten Filmen“ in den Kinos das Filmangebot für das britische Publikum erweitern. Als „spezialisierte Filme“ werden im Vereinigten Königreich Filme definiert, die sich üblicherweise durch einen innovativen Stil auszeichnen und sich mit anspruchsvollen Themen befassen. Diese Filme gelten als schwer zu vermarkten und kommen deshalb nur mit einer begrenzten Anzahl von Kopien und einem geringen Aufwand für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit in die Kinos. Diese Art Film erhält im Vereinigten Königreich nur sehr wenig Aufmerksamkeit.

Ob ein Film als „spezialisiert“ eingestuft werden kann oder nicht, wird vom UKFC entschieden. Dabei kann es sich um sachbezogene Filme (etwa Dokumentationen) oder um fiktionale Filme handeln, das Ursprungsland ist unerheblich. Beispiele für diese Art Filme können sein:

- fremdsprachige Filme;
- einheimische Filme, die sich nicht an ein Mainstream-Publikum wenden;
- Filme, die sich direkt mit kulturellen, sozialen und politischen Themen befassen;
- Wiederveröffentlichungen von Klassikern und/oder restaurierten Archivfilmen.

Ziel der Maßnahmen des *Digital Screen Network* war der Aufbau eines landesweiten Kinonetzwerks, das durch den Einsatz von Digitaltechnik einen Teil seines Programms der Ausstrahlung von „spezialisierten Filmen“ widmen würde. Vom UKFC wurden Mittel für die Umrüstung von 180 bis 2203 Leinwänden auf digitale Projektion bereitgestellt. Finanziert wurden die Anschaffung des Projektors und des Servers, die Installation der Anlage, die Schulung des Personals sowie die laufende Wartung der Ausrüstung. Im Gegenzug sollten die Kinobesitzer eine bestimmte Anzahl an „spezialisierten Filmen“ zeigen. Der UKFC hatte zwar nicht die Absicht, Einfluss auf das Programm der Kinos zu nehmen, veröffentlichte aber nichtsdestoweniger auf seiner Website eine Liste der bevorstehenden Neuerscheinungen, die als „spezialisiert“ eingestuft wurden und somit dem Anforderungsprofil für die Programmgestaltung der dem Netzwerk angeschlossenen Kinos entsprachen. Darüber hinaus mussten die Kinos einen sehr begrenzten Teil ihrer Programmzeit zwecks Koordinierung durch den UKFC freihalten. Sie sollten zudem eine Marketing- und Kommunikationsstrategie entwickeln, damit das örtliche Publikum über das breitere Filmangebot informiert wird, und innerhalb der Kinos mit Trailern und Plakaten Werbung für die „spezialisierten Filme“ machen.

Die Kinobesitzer wurden vom UKFC aufgefordert, sich im Rahmen eines offenen Verfahrens (nach den Regeln der *National Lottery*) um die Finanzierungshilfen zu bewerben.<sup>27</sup> Zugelassen wurden alle Besitzer von britischen Vollzeitkinos. Die Filmförderungsanstalt sollte die Kinos für das *Digital Screen Network* nach nichtdiskriminierenden Kriterien bestimmen und dabei für eine möglichst breite geografische Abdeckung sorgen bzw. Kinos in Regionen mit einer hohen Bevölkerungsdichte, aber einem geringen bis nichtexistenten Angebot an „spezialisierten Filmen“ auswählen. Für die Förderung bewerben konnten sich alle Kinos im Vereinigten Königreich (unabhängig von der Nationalität ihrer Besitzer). Für Kinos von Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat

24) Staatliche Beihilfe Nr. NN 83/2004 – Vereinigtes Königreich - *UK Film Council Distribution and Exhibition Initiatives - Specialised P&A Fund*, abrufbar unter: [http://ec.europa.eu/community\\_law/state\\_aids/comp-2004/nn083-04.pdf](http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/comp-2004/nn083-04.pdf)

25) Staatliche Beihilfe Nr. N 477/04 – Vereinigtes Königreich, *UK Film Council Distribution and Exhibition Initiatives – Digital Screen Network*, abrufbar unter: [http://ec.europa.eu/community\\_law/state\\_aids/comp-2004/n477-04.pdf](http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/comp-2004/n477-04.pdf)

26) <http://www.ukfilmcouncil.org.uk/dsn>

27) Rechtsgrundlage dieses Modells ist der *National Lottery Act* von 2003 in seiner geänderten Fassung. Darüber hinaus hat der *UK Film Council* auf seiner Website Leitlinien veröffentlicht.

(und auch außerhalb der EU) galten die gleichen Zulassungsbedingungen wie für Kinos britischer Unternehmen. Somit erfolgte die Auswahl der geförderten Lichtspieltheater ohne jegliche Diskriminierung aufgrund des Ursprungslands der Bewerber.

In ihrer Beurteilung des *Digital Screen Network* des *UK Film Council* kam die Europäische Kommission zu dem Schluss, dass die Fördermaßnahmen eine staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV (ex-Artikel 87 Abs. 1 EGV) darstellten, aber nach der Ausnahmeregelung unter Art. 107 Abs. 3 lit. d AEUV (ex-Artikel 87 Abs. 3 lit. d EGV) mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar waren (siehe Abschnitt II.2. weiter oben). Nach Auffassung der Kommission waren die Voraussetzungen für die Anwendung von Art. 107 Abs. 3 lit. d AEUV (ex-Artikel 87 Abs. 3 lit. d EGV) erfüllt:

- Die Förderung galt einem Kulturprodukt, da der UKFC im vorliegenden Fall durch eine höhere Verfügbarkeit von „spezialisierten Filmen“ in Kinos das Filmangebot für britische Zuschauer erweitern wollte. Bei diesen Filmen, einschließlich der fremdsprachigen, handelte es sich eindeutig um Kulturprodukte, und die Kinos mussten sich verpflichten, diese Art Film zu zeigen, um die Förderung beanspruchen zu können. Die Vergabe der Fördermittel war an keinerlei Voraussetzungen hinsichtlich der Nationalität geknüpft.
- Die Förderungsmaßnahmen stellten keine dem gemeinsamen Interesse zuwiderlaufende Veränderung der Handels- und Wettbewerbsbedingungen in der Gemeinschaft dar. Kinobesucher sind üblicherweise Ortsansässige und reisen nicht in einen anderen Mitgliedstaat, um einen bestimmten Film zu sehen. Man könnte argumentieren, dass die Fördermittel von internationalen Konzernen wie UGC und UCI genutzt werden könnten, um ihre Geschäftsaktivitäten auf andere Mitgliedstaaten auszudehnen und so den Wettbewerb zu verzerren bzw. den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen. Diese indirekte Auswirkung auf den Markt wurde aber angesichts des geringen Volumens der Förderung nur als theoretische Möglichkeit angesehen. Nach Auffassung der Kommission würde diese Förderung, wenn überhaupt, den Handel mit Filmen zwischen den Mitgliedstaaten anregen und nicht bremsen.

Bis Ende 2008 waren im Rahmen des *Digital Screen Network* des *UK Film Council* 239 Kinoleinwände im Vereinigten Königreich auf Digitaltechnik umgerüstet worden.<sup>28</sup> Derzeit werden aus diesem Programm keine weiteren Mittel mehr für Kinos bereitgestellt.

### ***Finnland – Unterstützung für die Beschaffung von Anlagen und die Modernisierung der Kinos***

Das finnische Filmförderungsmodell wurde von der Europäischen Kommission mit Entscheidung vom 26. November 2008 für eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2013 genehmigt.<sup>29</sup> Ziel dieses Programms ist die Förderung einer hochwertigen, vielfältigen und originären finnischen Filmproduktion. Darüber hinaus werden Kulturexporte, Kinos, Verleiher und Filmfestivals unterstützt.

Mit der Förderung der Kinos soll im Rahmen dieses Programms zum einen der Zugang des Publikums zu Kinoproduktionen erleichtert und zum anderen die projektionstechnische Ausstattung kleinerer Filmtheater und Programmkinos verbessert werden. Hintergrund der Maßnahme ist die Tatsache, dass diese Kinos nicht in der Lage sind, die Kosten für die Anschaffung der notwendigen Ausrüstung und die Umrüstung der Kinos zu tragen, ohne ihre finanzielle Überlebensfähigkeit zu gefährden. Deshalb sind in der Hauptstadt angesiedelte Multiplex-Kinos und Kinoketten von der Förderung ausgeschlossen, während sie in mittelgroßen Orten – unter strengen Voraussetzungen hinsichtlich der Notwendigkeit – die Förderung beantragen dürfen. Programmkinos und kleinere Filmtheater mit bis zu drei Sälen sind unabhängig vom Standort antragsberechtigt.

28) Jahrbuch 2009, Film, Fernsehen und Video in Europa. Band 3 – Film und Video. Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, 2009. Siehe S. 43. Eine Liste der Kinos im *Digital Screen Network* finden Sie unter:  
<http://www.ukfilmcouncil.org.uk/dsncinemas>

29) Staatliche Beihilfe NN 70/2006 – Beihilfeprogramm für das Kino in Finnland, abrufbar unter:  
[http://ec.europa.eu/competition/state\\_aid/register/ii/doc/NN-70-2006-WLWL-en-26.11.2008.pdf](http://ec.europa.eu/competition/state_aid/register/ii/doc/NN-70-2006-WLWL-en-26.11.2008.pdf)

Bei ihrer Beurteilung der direkten Hilfen für die finnische Filmproduktion hat sich die Kommission auf die Vorschriften für staatliche Beihilfen aus der Mitteilung zur Filmwirtschaft (Kinomitteilung) von 2001 gestützt.<sup>30</sup> Für die meisten anderen Arten der Förderung wandte sie die Ausnahmeregelung aus Art. 107 Abs. 3 lit. d AEUV (ex-Artikel 87 Abs. 3 lit. d EGV) an. Allerdings war die Kommission der Auffassung, dass die finanziellen Anreize für die Modernisierung der Projektionsanlagen unter Art. 107 Abs. 3 lit. c AEUV (ex-Artikel 87 Abs. 3 lit. c EGV) fallen, weil es sich in diesem Fall um finanzielle Hilfen für technische Tätigkeiten im audiovisuellen Sektor handele. Da es bei dieser Art der Förderung nicht um den kulturellen Aspekt, sondern um die technische Seite von audiovisuellen Aktivitäten ging, konnte nicht die Ausnahmeregelung zur Kulturförderung angewendet werden.

Nach Auffassung der Kommission bestand bei dieser Maßnahme nur eine geringe Gefahr einer Verzerrung des Wettbewerbs. Dabei verwies sie auf die auferlegten Beihilfeintensitätsgrenzen, das vergleichsweise niedrige Volumen der Förderung sowie die weitgehende Nichtberücksichtigung von Multiplex-Kinos und Kinoketten. Angesichts der sehr begrenzten geografischen Reichweite dieser Projekte befand sie, dass ihre Auswirkungen auf den Handel und den Wettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten äußerst gering seien.

#### **4. Förmliche Untersuchung der Kommission der italienischen Steueranreize**

Wie bereits erwähnt, hat die Kommission die Beihilfenvorschriften angewendet, um Fördermodelle für die Digitalisierung von Kinos mit einem hohen Anteil an künstlerischen/kulturellen Filmen im Angebot (Vereinigtes Königreich) bzw. von Kinos in kleineren oder mittleren Orten (Finnland) zu genehmigen. Aber wenn es um Hilfen allgemeinerer Art geht, insbesondere um Maßnahmen zur Förderung von Multiplex-Kinos und Kinoketten, hat die Kommission ihre Politik noch nicht festgelegt. In diesem Zusammenhang werden komplexe Fragen aufgeworfen, die gemeinsame Überlegungen mit den Mitgliedstaaten sowie mit nationalen und regionalen Filmförderungseinrichtungen erfordern, um geeignete Kriterien auszuarbeiten.<sup>31</sup>

Zum Testfall für die zukünftige Politik der Kommission könnte die derzeitige förmliche Untersuchung der italienischen Steueranreize für die Umstellung auf digitale Projektion werden.<sup>32</sup> Laut Kommission ist das italienische Steuermodell zur Förderung des digitalen Kinos die erste Fördermaßnahme, die sich primär an kommerziell erfolgreiche Kinobetreiber wendet. Folglich gibt es keinen offensichtlichen Präzedenzfall, auf den sich die Kommission zur Beurteilung dieses Modells beziehen könnte. Da die Kommission hinsichtlich der Vereinbarkeit dieses Modells mit dem Gemeinsamen Markt Zweifel hegt, hat sie beschlossen, diesbezüglich eine förmliche Untersuchung einzuleiten. Nachfolgend werden die Bedenken der Kommission zusammengefasst.

##### *Ziel der Maßnahme*

Ziel des italienischen Modells der Steuergutschriften ist die Förderung der Umstellung auf digitale Projektion, um die Verbreitung anspruchsvoller italienischer und europäischer Filme zu erhöhen. Die Steuergutschriften werden Kinobetreibern gewährt, die in eine digitale Projektionsanlage investieren.

---

30) Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen zu bestimmten Rechtsfragen im Zusammenhang mit Kinofilmen und anderen audiovisuellen Werken, abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:52001DC0534:DE:HTML>

31) Siehe Mitteilung der Kommission über die Kriterien zur Beurteilung der Vereinbarkeit staatlicher Beihilfen in der Mitteilung der Kommission vom 26. September 2001 zu bestimmten Rechtsfragen im Zusammenhang mit Kinofilmen und anderen audiovisuellen Werken (Mitteilung zur Filmwirtschaft) (Text von Bedeutung für den EWR).

32) Die Europäische Kommission hat am 22. Juli 2009 nach den Beihilfenvorschriften ein italienisches Paket von Steueranreizen für die Filmindustrie in Höhe von EUR 82 Mio. genehmigt. Das Paket umfasst eine Reihe von steuerlichen Maßnahmen in Verbindung mit verschiedenen Aktivitäten in der Filmindustrie, darunter eine Steuergutschrift für die Ausrüstung von Kinos mit digitaler Projektionstechnik. Siehe staatliche Beihilfe C 25/2009 (ehemals N 673/2008) – Italien, Steueranreize für Filminvestitionen und Filmvertrieb: Genehmigung staatlicher Beihilfen/Steuergutschrift für das digitale Kino: Eröffnung einer förmlichen Untersuchung, abrufbar unter: [http://ec.europa.eu/competition/state\\_aid/register/ii/doc/N-673-2008-WLWL-en-22.07.2009.pdf](http://ec.europa.eu/competition/state_aid/register/ii/doc/N-673-2008-WLWL-en-22.07.2009.pdf)

Das Modell sieht eine Steuergutschrift in Höhe von 30 Prozent der Kosten für die Einführung von digitalen Projektionsanlagen in allen 3.957 Kinosälen in Italien vor. Kleine Filmtheater mit bis zu vier Leinwänden sowie Multiplex-Kinos mit bis zu zehn Leinwänden in kleinen Städten (bis 50.000 Einwohner) müssen bezüglich der Programmgestaltung keine besonderen Voraussetzungen erfüllen. Um die Steuergutschriften in Anspruch nehmen zu können, müssen größere Multiplex-Kinos (bis zu 24 Säle) die Hälfte ihres Programms anspruchsvollen Filmen widmen und mindestens die Hälfte der Leinwände auf digitale Projektion umrüsten.

#### *Notwendigkeit*

Die Kommission erkennt die Vorteile an, die das digitale Kino für die Branche und das Publikum bietet. Während das Kinopublikum in der Regel nicht in der Lage ist, zwischen 35-mm-Projektion und digitaler Projektion einen nennenswerten Qualitätsunterschied festzustellen, dürfte die Flexibilität der Programmgestaltung bei digitaler Ausstrahlung einen positiven Effekt auf die Auswahl der Filme und die Einspielergebnisse an der Kinokasse haben. Sobald die kritische Anzahl an Kinos auf digitale Projektion umgerüstet hat, werden die Filme sicherlich nur noch in digitaler Form vertrieben, da diese Technologie wesentlich kostengünstiger ist.

Von der Kommission wird auch berücksichtigt, dass die Umrüstung der Kinos überall in der EU bislang nur sehr schleppend vorangekommen ist, was im Wesentlichen auf die hohen Anschaffungskosten für die digitalen Projektionsanlagen zurückzuführen ist. Vor diesem Hintergrund hält die Kommission staatliche Eingriffe für akzeptabel.

Die italienischen Behörden haben angegeben, dass sich die Kosten für die Installation einer digitalen Projektionsanlage (DCI-Projektor mit einer Auflösung von 2K<sup>33</sup>, der auch für 3-D-Filme geeignet ist) auf EUR 100.000 pro Leinwand belaufen. Die Kommission hat Zweifel, ob EUR 100.000 pro Leinwand eine realistische Kostenschätzung für eine digitale Projektionsanlage ist, die zum Zeigen anspruchsvoller italienischer oder europäischer Filme benötigt wird. Darüber hinaus ist die Kommission aufgrund eigener Recherchen der Meinung, dass für solche Filme nicht unbedingt die teureren DCI-konformen 2K-Projektoren erforderlich sind. Die Kommission stellt zudem fest, dass die Mehrheit der Filme – insbesondere der italienischen und europäischen – nicht in 3-D-Version veröffentlicht wurden.

#### *Angemessenheit*

Die Auswertung der Kartenerlöse zeigt, dass der durchschnittliche Umsatz pro Leinwand in einem italienischen Multiplex-Kino höher als der von Kinos mit nur einer Leinwand ist. Zudem profitieren Multiplex-Kinos auch bei den durchschnittlichen Kosten pro Leinwand von Größenvorteilen. Nach Auffassung der Kommission bestätigt dies, dass Multiplex-Kinos eher in der Lage sein dürften, die Umstellung auf digitale Projektion ohne öffentliche Fördermittel zu bewerkstelligen. Demzufolge würden die staatlichen Hilfen nach dem derzeitigen Modell an Unternehmen fließen, die sich die notwendigen Investitionen leisten oder die digitale Projektionsausrüstung über andere Geschäftsmodelle beschaffen könnten. Aus diesem Grund und auch vor dem Hintergrund, dass eine öffentliche Förderung alternative Geschäftsmodelle für die Digitalisierung der Kinos in Italien (wie das VPF-Modell) „verdrängen“ könnte, stellt die Kommission die Angemessenheit der italienischen Maßnahme infrage.

#### *Eignung*

Die Kommission hat auch Zweifel, ob die für diese Maßnahme verfügbare Finanzierung geeignet ist. So würde erstens das hierfür veranschlagte Budget (EUR 16,8 Mio.) nur die Kosten für die Umrüstung von 14 Prozent der Kinoleinwände in Italien decken. Vor allem aber müssten die Kinos ausreichend Gewinn erwirtschaften (bzw. Steuerverpflichtungen haben), um von den

---

33) Mit „2K“ wird eine Auflösung von 2.048 Pixeln pro Zeile bezeichnet. DCI steht für *Digital Cinema Initiative*. Die Initiative wurde 2002 von den sieben großen Hollywood-Studios gestartet, um die technischen Spezifikationen für den digitalen Filmverleih zu definieren.

Steuergutschriften zu profitieren. Die von den italienischen Behörden vorgelegten Zahlen zeigen, dass von allen italienischen Kinos 74 Prozent nur eine Leinwand und 17 Prozent zwei bis vier Leinwände haben. Die kleineren Kinos (bis vier Leinwände) und insbesondere die Einzelsaalkinos sind durch die derzeitigen Krise in finanzielle Schwierigkeiten geraten. Diese Kinos, die am dringendsten auf finanzielle Unterstützung angewiesen wären, würden sie aber wegen des steuerbasierten Ansatzes des italienischen Systems nicht erhalten.

Darüber hinaus werden die Kinos den größten Anteil ihres Umsatzes mit digitaler Projektion durch eine nachfrageorientierte Programmgestaltung und nicht so sehr mit anspruchsvolleren Filmen erzielen. Folglich würde das vorgegebene Ziel – die stärkere Verbreitung entsprechender italienischer und europäischer Filme – auf diese Weise nicht erreicht. Ganz im Gegenteil, das Ergebnis könnte sein, dass kommerziell erfolgreiche Filme mit der neu installierten digitalen Ausrüstung gezeigt werden, während die anspruchsvollen Streifen im 35-mm-Format und zu Nebenzeiten laufen. Dies würde die Verleiher solcher Filme zusätzlich finanziell belasten, insbesondere in der Übergangsphase, da 35-mm-Kopien teurer als Digitalkopien sind.

#### *Ökonomische, soziale und kulturelle Auswirkungen*

Die Kommission hat die italienischen Behörden auch zur technologischen Neutralität der geplanten Maßnahme befragt, darunter ob:

- Kinobetreiber veranlasst würden, in einen bestimmten Digitalstandard zu investieren;
- Kinobetreiber sicherstellen müssten, dass in einem offenen digitalen Format produzierte Filme mit einem niedrigeren Qualitätsstandard als dem Digitalstandard der eingesetzten Anlage auch gezeigt werden könnten.

#### *Die nächsten Schritte*

Die Kommission hat Italien im Rahmen des Verfahrens nach Art. 88 Abs. 2 EG-Vertrag aufgefordert, seine Stellungnahmen abzugeben und alle für die Beurteilung durch die Kommission relevanten Informationen vorzulegen. Frist zur Einreichung der geforderten Unterlagen durch die italienischen Behörden war der 31. Oktober 2009. Alle interessierten Parteien wurden ebenfalls aufgefordert, ihre Stellungnahmen zum gleichen Termin einzureichen.<sup>34</sup>

## **III. Aktionen der EU**

### **1. Öffentliche Konsultation zu den Chancen und Herausforderungen des europäischen Kinos im digitalen Zeitalter**

Die Europäische Kommission hat nur wenige Tage nach der Erklärung der EFAD von San Sebastian eine öffentliche Konsultation über das digitale Kino eingeleitet.<sup>35</sup> Diese Konsultation ist das Ergebnis der Diskussionen einer Sachverständigengruppe, die von der Kommission im Frühling 2008 eingerichtet wurde, um sich mit den möglichen Gefahren des Digitalisierungsprozesses für die Vielfalt der europäischen Kinolandschaft sowie mit der Notwendigkeit alternativer Geschäftsmodelle zu befassen. Zweck dieser Konsultation ist es, Informationen und Meinungen aller Interessengruppen zum Thema Digitalkino einzuholen. Hierzu wurden vier verschiedene Fragebögen an Fachleute (Kinobetreiber, Verleiher, Produzenten/Weltvertriebe) sowie an Filmförderinstitutionen und andere öffentliche Stellen verschickt. Die Konsultation enthält auch ein einführendes Grundsatzdokument sowie ein Hintergrundpapier mit einem Glossar der technischen Fachbegriffe. Die Ergebnisse der Konsultation sollten der Europäischen Kommission helfen, eine für Anfang 2010 vorgesehene

34) Siehe [http://ec.europa.eu/competition/consultations/2009\\_digital\\_cinema/index.html](http://ec.europa.eu/competition/consultations/2009_digital_cinema/index.html)

35) Öffentliche Konsultation zu den Chancen und Herausforderungen des europäischen Kinos im digitalen Zeitalter, siehe [http://ec.europa.eu/information\\_society/media/overview/consultations/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/information_society/media/overview/consultations/index_en.htm)

Mitteilung über die Chancen und Herausforderungen des digitalen Kinos in Europa sowie ein neues MEDIA-Programm zur Förderung der Digitalisierung von Kinos mit einem deutlich europäisch ausgerichteten Filmprogramm zu erstellen.

Im Hintergrundpapier der Konsultation<sup>36</sup> werden die notwendigen Punkte wie folgt zusammengefasst:

- Unterstützung der Digitalisierung der audiovisuellen Produktion für alle Formen der digitalen Verbreitung, insbesondere für die Vorführung im Kino;
- Sicherstellung der Interoperabilität der digitalen Projektionssysteme und der Datenbanken mit den *Trusted Device Lists* (Liste der gerätespezifischen Kennungen – TDL);
- möglichst kurze Übergangsphase, um doppelte Kosten (Zelluloid und digital) und ein zweigleisiges Verleih- und Vorführsystem zu vermeiden;
- Sicherstellung des Zugangs zu einer digitalen Ausrüstung für Kinos, die zur europäischen Kulturvielfalt beitragen (beispielsweise indem sie viele europäische Filme zeigen);
- Bewahrung und Ausbau der Vielfalt der europäisch ausgerichteten Programmgestaltung in den auf Digitaltechnik umgerüsteten Kinos;
- Erklärung der digitalen Ausrüstung der Kinos zu einem vorrangigen Bereich für Investitionen der Europäischen Strukturfonds.

Die Konsultation wurde am 16. Oktober 2009 eingeleitet. Letzter Termin für die Einreichung von Stellungnahmen war der 16. Dezember 2009. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Beitrags (Februar 2010) waren die Ergebnisse noch nicht veröffentlicht.

## 2. Förderung auf EU-Ebene

Das MEDIA-Programm<sup>37</sup> unterstützt schon seit 1991 die europäische audiovisuelle Industrie, von der Entwicklung und Distribution von Tausenden von Filmen bis hin zu Schulungsprojekten, Festivals und Werbeprojekten in ganz Europa. Das derzeitige Programm MEDIA 2007 stellt für den Zeitraum 2007 bis 2013 Fördermittel in Höhe von EUR 755 Mio. für die europäische audiovisuelle Industrie bereit.<sup>38</sup> Inzwischen sind auch neue Technologien, von der Schulung bis zur Vorführung, fester Bestandteil des Programms. Eines der vom MEDIA-Programm unterstützten Schulungsprojekte ist speziell den neuen Technologien gewidmet. Zu den weiteren Initiativen zählt ein Programm zur Förderung der digitalen Vorführung von europäischen Filmen, das in Zusammenarbeit mit dem Netzwerk Europa Cinemas aufgelegt wurde.

Das 1992 gegründete Netzwerk Europa Cinemas<sup>39</sup> war das Erste, das seinen Schwerpunkt speziell auf europäische Filme gelegt hat. Über das Netzwerk sollen Kinos finanziell und technisch unterstützt werden, die sich dazu verpflichten, eine nennenswerte Anzahl an nichteinheimischen europäischen Filmen zu zeigen, entsprechende Veranstaltungen und Initiativen anzubieten sowie Werbeaktivitäten durchzuführen, die sich an ein junges Publikum wenden und für europäische Filme in digitalem Format werben.

Hinsichtlich der digitalen Projektion bietet Europa Cinemas finanzielle Unterstützung für Filmtheater, die dem Netzwerk Europa Cinemas/MEDIA angehören und eine festgelegte Mindestanzahl von Vorführungen europäischer Filme in digitalem Format anbieten.<sup>40</sup> Für das Jahr 2009 galten für die Förderung folgende Voraussetzungen:

36) Hintergrundpapier zu den Chancen und Herausforderungen des europäischen Kinos im digitalen Zeitalter, abrufbar unter: [http://ec.europa.eu/information\\_society/media/overview/consultations/docs/background\\_digital\\_cinema\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/information_society/media/overview/consultations/docs/background_digital_cinema_en.pdf)

37) [http://ec.europa.eu/information\\_society/media/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/information_society/media/index_en.htm)

38) Beschluss Nr. 1718/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 zur Umsetzung eines Förderprogramms für den europäischen audiovisuellen Sektor (MEDIA 2007), abrufbar unter: [http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2006/l\\_327/l\\_32720061124de00120029.pdf](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2006/l_327/l_32720061124de00120029.pdf)

39) <http://www.europa-cinemas.org/>

40) Europa Cinemas, *Support Measures for Digital Projection 2009*, abrufbar unter:

[http://www.europa-cinemas.org/en/programmes/media/documents/LD\\_NUMERIQUES\\_2009\\_EN.pdf](http://www.europa-cinemas.org/en/programmes/media/documents/LD_NUMERIQUES_2009_EN.pdf)

- Ein Kino kann finanzielle Unterstützung beantragen, wenn es pro Jahr mindestens 140 Vorführungen von mindestens sieben europäischen Filmen in digitalem Format in sein Programm aufnimmt. Mindestens 25 Prozent der Vorführungen müssen nichteinheimische europäische Filme sein.
- Für alle digital vorgeführten Filme muss ein entsprechender Vertrag mit einem Verleiher oder Rechteinhaber geschlossen worden sein.
- Die Höhe der Förderung errechnet sich aus der Anzahl der digitalen Vorführungen von europäischen Filmen im jeweiligen Kino. Die Förderung beträgt bis zu EUR 15 pro Vorführung und insgesamt maximal:
  - EUR 5.000 pro Jahr für Einzelsaalkinos mit einem 2K-Digitalprojektor;
  - EUR 10.000 pro Jahr für Kinos mit zwei oder mehr 2K-Digitalprojektoren.
- Die Förderung ist auf maximal EUR 20.000 pro Vereinbarung über mehrere Kinos begrenzt.

### **3. Pläne für die nähere Zukunft**

Die Kommission hat anlässlich der öffentlichen Konsultation zum digitalen Kino angekündigt, dass sie (im Rahmen des MEDIA-Programms) ein Modell für die finanzielle Förderung der Digitalisierung von Kinos ausarbeiten wird, die einen wesentlichen Anteil ihres Programms nichteinheimischen europäischen Filmen widmen. Hierzu hat die Kommission verschiedene Möglichkeiten geprüft:

- Zusammenarbeit mit der Europäischen Investitionsbank;
- Einfügung einer Verwaltungsstruktur für die Digitalisierung europäischer Kinos;
- Ausweitung der Förderung durch das Netzwerk Europa Cinemas (siehe weiter oben);
- Übernahme eines Teils der Nebenkosten, etwa für die Anpassung der Projektionskabine, die Wartung oder die Finanzierung (die Einzelheiten sollen nach der Festlegung des endgültigen Modells definiert werden).

Hauptziel des MEDIA-Programms ist die Förderung der Umstellung auf Digitaltechnik für Kinos, die nichteinheimische europäische Filme zeigen. Dementsprechend wird die Bereitstellung von Fördermitteln im Wesentlichen davon abhängig gemacht werden, wie hoch der Anteil der gezeigten europäischen Filme am Spielplan der möglichen Empfänger der Förderung ist. Das neue Modell soll nicht auf das bestehende Europa-Cinemas-Netzwerk beschränkt werden, auch wenn klar ist, dass Europa Cinemas eine zentrale Rolle in der Digitalisierungsstrategie der Kommission spielen wird.

Das Digitalisierungsmodell wird folgende Punkte berücksichtigen:

- nationale Eigenheiten des Kinomarkts,
- Anzahl Leinwände pro 10.000 Einwohner,
- Anzahl der Kinobesuche pro Leinwand und pro Einwohner,
- Marktanteil der nichteinheimischen europäischen Filme,
- Preis pro Kinokarte.

Besondere Aufmerksamkeit erhalten die Kinos in den neuen Mitgliedstaaten. Die europäische Förderung darf mit nationalen Fördermaßnahmen kombiniert werden. Allerdings sollen Kinos, die für die Umrüstung keinen Anspruch auf Unterstützung aus nationalen oder regionalen Mitteln haben, bevorzugt behandelt werden.

Eine wichtige Rolle bei der Co-Finanzierung von Digitalisierungsprojekten und Schulungsinitiativen könnten auch die Europäischen Strukturfonds spielen. Für Kreativbranchen ist eine Strukturförderung aus verschiedenen Töpfen möglich: Kohäsionspolitik, Forschung und Innovation, Mittelstandsförderung, Informationsgesellschaft und Humankapital.

## IV. Fazit

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Beitrags hatte die Europäische Kommission noch keine abschließende Entscheidung über ihre zukünftige Politik in Sachen Digitalkino getroffen. Die laufende öffentliche Konsultation sollte der Kommission genug Denkanstöße liefern, um eine Mitteilung zu diesem Thema zu erstellen, in dem es auch um komplexe politische Fragen geht, die über staatliche Beihilfen hinausgehen.

Dieser Beitrag ist keineswegs ein Versuch, die zukünftige Politik der Kommission bezüglich der Anwendung der Beihilfevorschriften auf die öffentliche Förderung der Digitalisierung von Kinos vorherzusagen. Dies liegt in erster Linie an der Tatsache, dass die bisherigen Entscheidungen der Kommission zu den Modellen im Vereinigten Königreich und Finnland so spezifisch sind, dass sie nur wenig Rückschlüsse auf die Beurteilung anderer Fälle zulassen. Dies gilt umso mehr in einer Situation, in der das betreffende Fördermodell den gesamten Kinosektor eines Mitgliedstaats finanziell unterstützt. Zudem scheint sich aus den Zweifeln der Kommission im Fall der italienischen Steuergutschriften keine endgültige Argumentation ableiten zu lassen. Interessant ist aber auf jeden Fall die offensichtliche Übereinstimmung zwischen der Kommission und der französischen *Autorité de la concurrence* (Wettbewerbsbehörde) in der Frage der Drittmittelgeber. Sowohl die Kommission als auch die französische Behörde haben Bedenken, dass eine falsch ausgerichtete staatliche Förderung den Markt für die Finanzierung des digitalen Kinos verzerren oder sogar ersticken könnte. Aber selbst der Versuch, Rückschlüsse aus dieser offensichtlich identischen Sichtweise zu ziehen, würde den Rahmen dieses Beitrags deutlich sprengen ...

Nur eines scheint wirklich sicher zu sein: Die Zukunft des europäischen Kinos sieht digital aus. Wir können nur hoffen, dass Kino als Kunstform nicht durch unsere Begeisterung für Nullen und Einsen zur simplen Arithmetik verkommt. Ohne die Vielfalt der Filmtheater (groß und klein) überall in Europa ist auch die Vielfalt der Visionen, die uns das europäische Kino vermittelt, gefährdet. Und für unsere geliebte kulturelle Vielfalt wäre dies das ENDE.



# Digitalisierung des Kinos auf dem Prüfstand

Die Einführung des digitalen Kinos hält die Politik auf Trab, wie aus der Konsultation der Europäischen Kommission über das digitale Kino, um die es im ersten Artikel geht, unschwer zu erkennen ist. Für die Konsultation wurden vier verschiedene Fragebögen eingesetzt, die sich an (1) Kinobetreiber, (2) Verleiher, (3) Produzenten/Weltvertriebe und (4) Filmfördereinrichtungen/öffentliche Stellen/sonstige Interessengruppen wenden. Die Konsultation unterstreicht die Bemühungen der Kommission, alle möglicherweise relevanten Aspekte eines komplexen Themas im Spannungsfeld zwischen Kultur und Wettbewerb zu berücksichtigen.

Die immanenten Herausforderungen bei der Umstellung des Kinos auf Digitaltechnik finden auch in den verschiedenen nationalen Finanzierungskonzepten ihren Ausdruck. Darüber wurde bereits ansatzweise anhand einiger Beispiele im Leitbeitrag berichtet, im zweiten Block dieses Berichterstattungsteils werden sie eingehender behandelt. Auch wenn viele Staaten die Einführung des digitalen Kinos auf konventionelle Art und Weise unterstützen, also mit staatlichen Mitteln, zeigt doch das Beispiel Norwegen, dass es auch anders geht.

Im letzten Block geht es um einige Punkte, die den Digitalisierungsprozess möglicherweise gefährden könnten, darunter beispielsweise ein fehlender Konsens zwischen den Interessengruppen oder das nationale und vielleicht sogar europäische Wettbewerbsrecht.

## I. Ziele und Bedenken

### Europäische Kommission: Konsultation zu digitalen Kinos

Kim de Beer

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam

Am 16. Oktober 2009 leitete die Europäische Kommission eine öffentliche Konsultation aller Akteure der audiovisuellen Industrie in der Europäischen Union zu den Chancen und Herausforderungen des europäischen Kinos im digitalen Zeitalter ein. Die Stellungnahmen der Fachkreise des Sektors werden dazu beitragen, die Strategie der Kommission für das digitale Kino darzulegen.

In den letzten Jahren greifen Filmproduzenten immer häufiger auf Digitaltechnik zurück. Zunächst wurde der Ton digitalisiert, dann die Nachbearbeitung, und nun verwendet auch die Produktion in zunehmendem Maße Digitaltechnik. Digitaltechnik bietet eine Vielzahl an Möglichkeiten sowohl bei der Produktion als auch beim Verleih. In der Produktionsphase ermöglicht Digitaltechnik zum Beispiel Spezialeffekte und 3D-Filme. Durch die Digitalisierung wird die Verleihphase sowohl einfacher als auch billiger. Digitaler Verleih kann gegenüber dem Verleih traditioneller Kopien bis zu zehnmal billiger sein. Dadurch wird Programmgestaltung flexibler und vielfältiger, mehr europäische Filme können in anderen Ländern gezeigt werden.

Die digitale Revolution schreitet in Europa jedoch langsamer als vorausgesagt voran. Die Kosten für digitale Vorführtchnik sind hoch. Der Übergang zu digitalem Kino wirft zwei wesentliche Fragen auf. Erstens müssen die Investitionen in Digitalausrüstung von den Vorführern getragen werden, während die Einsparungen den Verleihern zugutekommen. Die Vorführer haben keinen unmittelbaren Nutzen von ihren Investitionen. Zweitens sind die Investitionen in Digitalausrüstung für große Kinoketten finanziell tragbar, für kleinere unabhängige Kinos (Programmkinos) jedoch in den meisten Fällen nicht. Diesen Kinos könnte wegen der hohen Kosten für die Digitalausrüstung die Schließung drohen. Eine Schließung derartiger Kinos könnte wiederum die kulturelle Vielfalt im europäischen audiovisuellen Sektor in Gefahr bringen.

Um dem ersten Problem zu begegnen, brachte die amerikanische Filmindustrie das Modell der *Virtual Print Fee* (virtuelle Filmgebühr - VPF) auf. Dieses Modell gründet sich darauf, dass ein Dritter einen Teil des von den Verleihfirmen eingesparten Gelds einsammelt und dann als Beihilfen für die digitale Ausrüstung teilnehmender Kinos verwendet. Durch die Konsultation ließe sich feststellen, ob ein vergleichbares Modell in Europa effizient eingesetzt werden könnte.

Die Mitgliedstaaten teilen Bedenken, dass sich nicht alle Kinos eine Digitalumstellung leisten können. Es muss ein breites Spektrum an Vorführern geben, damit die Vielfalt des europäischen Kinos gewährleistet bleibt. Mehrere nationale Regierungen erwägen daher derzeit die Gewährung von Hilfen für die Umstellung auf digitales Kino. So hat zum Beispiel Italien bereits eine staatliche Beihilfe angemeldet, zu der am 22. Juli 2009 eine öffentliche Konsultation eingeleitet wurde (siehe IRIS 2009-9: 6). Öffentliche Unterstützung durch Mitgliedstaaten muss im Kontext der Vorschriften für staatliche Beihilfen der Europäischen Union bewertet werden. Folglich muss sie mit Art. 87 des EG-Vertrags vereinbar sein.

Der Zweck der öffentlichen Konsultation besteht darin, Informationen über Digitalkino und die oben genannten Chancen und Herausforderungen, die damit verbunden sind, von Betroffenen einzuholen. Der Konsultationsprozess steht allen Betroffenen wie Vorführern, Verleihern und Produzenten offen. Die gewonnenen Informationen aus der Konsultation werden die Kommission in die Lage versetzen, 2010 eine Mitteilung über „Chancen und Herausforderungen für das europäische Kino im Digitalzeitalter“ fertigzustellen. Die öffentliche Konsultation dauert bis zum 16. Dezember 2009.

- Europäische Kommission erbittet Stellungnahmen zu Chancen und Herausforderungen des digitalen Kinos, Brüssel, 16. Oktober 2009, IP/09/1534  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12161>
- *Public Consultation on Opportunities and Challenges for European Cinema in the Digital Era* (Öffentliche Konsultation zu Chancen und Herausforderungen für das europäische Kino im Digitalzeitalter)  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12110> (EN)  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12157> (FR)

IRIS 2010-1:4

## II. Sprungbretter

### Deutschland: Förderung der Digitalisierung durch Bayern

Anne Yliniva-Hoffmann  
*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken/Brüssel*

In Ermangelung eines bundesweit einheitlichen Fördermodells zur Finanzierung der Umstellung der Filmtheater auf digitale Vorführentechnik (siehe IRIS 2009-8: 10 und IRIS 2010-1: 1), haben einige Bundesländer eigene Programme zur Förderung der Digitalisierung der Filmtheater aufgelegt, so etwa Bayern.

Hier startete der FilmFernsehFonds Bayern (FFF) im August 2009 ein Sonderprogramm zur flächenweiten Umrüstung auf digitale Vorführentechnik.

Zu diesem Zweck sollen Kinobesitzer durch Investitionszuschüsse für die notwendige technische Ausstattung und deren Installation unterstützt werden. Die Höhe der gewährten Zuschüsse kann sich auf bis zu 25 Prozent der Kosten, maximal aber EUR 18.000 pro Leinwand und Kinosaal belaufen.

Antragsberechtigt sind Filmkunst- und Programmtheater mit bis zu sechs Leinwänden pro Betriebsstätte, in Orten mit bis zu 50.000 Einwohnern auch solche mit mehr Leinwänden. Pro Filmtheater kann jährlich die Umrüstung zweier Kinosäle gefördert werden. Gefördert werden digitale Systeme an 2K-Projektionstechnik.

Der Freistaat Bayern stellt für die Förderung Mittel in Höhe von EUR 1 Mio. pro Jahr zur Verfügung.

Die Zuschüsse können mit weiteren öffentlichen Mitteln - zum Beispiel der FFA - kombiniert werden werden.

- *Merkblatt der FFF zur Beantragung eines Zuschusses zur Umrüstung auf digitale Kinotechnik*  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12287>

IRIS 2009-9:102

## Irland: Digitales Kino

*Marie McGonagle*  
*School of Law, National University of Ireland, Galway*

Dem *Arts Council of Ireland* (irischer Kunstrat) zufolge verfügt Irland anteilmäßig über die meisten Kinogänger in der EU. Allerdings hat sich das Filmangebot in Irland bisher weitgehend auf kommerzielles Mainstream-Kino beschränkt. 2007 gab es in Irland nur 15 digitale Kinos. Im April 2008 wurde ein Bericht mit dem Titel „Digitales Kino in Irland - Überprüfung der derzeitigen Möglichkeiten“ veröffentlicht. Der Bericht war von dem *Cultural Cinema Consortium* (Konsortium für Kulturfilme), eine gemeinsame Initiative des irischen Kunstrats und des Irish Film Board, in Auftrag gegeben worden. Seither leitete das Konsortium ein Projekt in die Wege, das Programmkinos auf digitale Projektionstechnik umrüsten soll.

Laut dem Bericht bezieht sich der Begriff „digitales Kino“ auf Projektionssysteme, die genutzt werden können, um vor einem öffentlichen Publikum neue Kinofilme und Autorenfilme mit einer Qualität aufzuführen, die vergleichbar oder selbst besser ist als die der herkömmlichen 35 mm-Filme. Der Bericht legt die technischen und finanziellen Vorteile von digitalem Kino dar und erörtert die Optionen für Irland. Er führt an, dass selbst wenn die irische Privatfirma Digital Cinema Ltd. ihr Ziel erfüllt, 500 Kinos in Irland mit DCI-Standard-Projektionssystemen auszurüsten, immer noch eine Gruppe von Kinos übrig bleiben wird - darunter Kulturkinos, Kunstzentren und kleinere, wahrscheinlich geographisch abgelegene Aufführungsorte -, die dem Geschäftsmodell von DCL nicht entsprechen werden. Das Konsortium werde daher, so der Bericht, wahrscheinlich die Entwicklung von Methoden erwägen, die sicherstellen sollen, dass diese Kinos nicht „digital vernachlässigt“ werden und ihnen damit potenziell der Zugang zu einer Reihe von Filmen verwehrt wird, insbesondere zu Autorenfilmen unabhängiger Filmverleiher.

Zur Zeit der Veröffentlichung des Berichts war nicht klar, ob alle Kinos in Irland gewillt oder in der Lage sein würden, sich an der Maßnahme zu beteiligen. Hinzu kam, dass die Verleihfirmen und Aufführungsbetriebe Bedenken anmeldeten, weil ein einziges Unternehmen den gesamten irischen Kinosektor beherrschen würde. Dem Bericht zufolge sei es daher angemessen, die Möglichkeiten für Partnerschaften mit anderen Anbietern zu prüfen. Das Konsortium wird eventuell die Entwicklung eines Hilfsprogramms in Betracht ziehen, das strategisch wichtige Kulturkinobetreiber dazu anregen soll, mit den Entwicklungen in diesem Bereich Schritt zu halten. Zur Unterstützung des Digitalvertriebs irischer Filme könnte es außerdem Produzenten und Vertreiber, die öffentliche Mittel beziehen, als festen Bestandteil des Finanzierungsvertrags dazu zu verpflichten, ein angemessen formatiertes digitales Masterband zu liefern.

Digital Cinema Ltd (Irland) beabsichtigte, die meisten Kinos in Irland im Lauf des Jahres 2008 umzurüsten. Anderen Beispielen aus dem Vereinigten Königreich, Europa und den USA folgend, wählte die Firma zur Finanzierung der digitalen Umrüstung das VPF-Modell. Dabei wird bei jeder Ausstrahlung eines Digitalfilms in einem entsprechend umgerüsteten Kino ein Teil der durch den digitalen Vertrieb erzielten Einsparungen an den Umrüster abgeführt. Über mehrere Jahre hinweg decken diese Abgaben die Kapitalkosten für die Installation von digitalem Projektionsmaterial.

Die strategischen Ziele des Irish Film Boards für 2008 bis 2009 enthielten Verweise auf die digitale Umrüstung von Kinos sowie auf die zusammen mit dem *Irish Film Institute* (irischen Filminstitut) angestellten Überlegungen zur Digitalisierung des Film Board Katalogs im Archiv.

Die Begünstigten der Unterstützung in Höhe von insgesamt EUR 750,000 aus dem Digitalisierungsprogramm des Konsortiums für Kulturfilme wurden im Januar 2009 bekannt gegeben. Diese Unterstützung wurde für die Anschaffung und Einrichtung digitaler Projektionsausrüstungen an solche Kinos vergeben, die das ganze Jahr über ein kulturelles Kinoprogramm anbieten. Seither rüsteten eine Reihe von Kinos einige oder sämtliche Kinosäle digital auf. Im Dezember 2009 eröffnete in Dublin das erste nur für Digitalprojektion konzipierte Filmtheater Irlands. Die Umrüstung ist noch nicht komplett vollzogen, schreitet jedoch voran und wird in Kürze Gegenstand einer Zwischenbilanz sein.

Andere interessante Entwicklungen der Filmindustrie sind z. B. das Virtual Cinema-Programm für anspruchsvolle Kurzfilme, die sich für neue Formen des digitalen Videokonsums eignen, und der beabsichtigte Start eines irischen Film-Fernsehsenders in Übereinstimmung mit dem Rundfunkgesetz 2009 (siehe IRIS 2009-10: 18).

- *Report: "Digital Cinema in Ireland - A Review of Current Possibilities"*  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12284> (Bericht: „Digitales Kino in Irland - Überprüfung der derzeitigen Möglichkeiten“)

IRIS 2010-1:100

## Norwegen: Digitalisierung von Kinos aus Abgaben

Nils Klevjer Aas  
Norwegisches Filminstitut

Nach der Anzeige vorausgegangener Kontakte zwischen der *European Surveillance Authority* (ESA), der Überwachungsbehörde der EFTA, und der norwegischen Filmvorführerorganisation FILM&KINO wird die vollständige Digitalisierung aller 440 Kinoleinwände an 220 Standorten in ganz Norwegen diesen Herbst beginnen und bis 2011 abgeschlossen werden. Die Umsetzung des ehrgeizigen Plans folgt der Veröffentlichung einer vorläufigen Bewertung durch die ESA im Mai, in der sie sich zufrieden damit zeigt, dass bei der Finanzierung des Digitalisierungsprogramms keine staatlichen Beihilfen verwendet werden.

Die Vorführstrukturen in Norwegen werden von Kinos in kommunalem Besitz und Betrieb beherrscht, die 72,6 Prozent des Markts halten (berechnet auf der Basis von Zuschauerzahlen). Allerdings arbeiten Kinos in staatlichem und privatem Besitz bereits seit Anfang der 1970er Jahre eng bei der Entwicklung des Vorführsektors zusammen, wobei sie den sogenannten „Kinofonds“ nutzen, um Projekte von gemeinsamem Interesse und Nutzen zu finanzieren. Seit Ende der 1980er Jahre beteiligen sich auch Videoeinzelhändler. Der Fonds, der ursprünglich ein freiwilliger Fonds auf Gegenseitigkeit war, wurde im Gesetz über Filme und Videoaufzeichnungen von 1987 verankert, das die Abgabe an den Kinofonds auf alle Kinokartenverkäufe (2,5 Prozent) und Video-/DVD-Verkäufe sowie -Verleihgeschäfte (NOK 3,50 pro Ausleihe) verpflichtend machte. Verordnungen nach dem Gesetz von 1987 bieten allgemeine Ziele für die Nutzung der Fondsmittel, während sie gleichzeitig eine rechtliche Basis für FILM&KINO legen, konkrete Handlungen und Aktionsrichtungen unter der Aufsicht des Kulturministeriums zu bestimmen. Die Abgabe bringt dem Fonds gegenwärtig rund EUR 7,5-8 Mio. pro Jahr.

Die Gesamtkosten für die Digitalisierung in Norwegen werden auf NOK 400 Mio. (EUR 45 Mio.) geschätzt. FILM&KINO hat die Digitalisierung direkt mit Hollywood-Studios verhandelt und sich auf die Spezifikationen der *Digital Cinema Initiative* (Digitalen Kinoinitiative - DCI) hinsichtlich des zu verwendenden technischen Standards mit mindestens 2K-Projektion verständigt. Die Finanzierung wird unter den Verleihern aufgeteilt, die für bis zu sechs Jahre eine *Virtual Print Fee* (virtuelle Kopiergebühr - VPF) von 40 Prozent zahlen, während Kinos wählen können, ob sie in bar oder Raten zahlen und ein Sechsjahresdarlehen aufnehmen. Zur Finanzierung des Programms wird FILM&KINO NOK 100 Mio. aus dem Kinofonds zur Fremdfinanzierung eines Finanzpakets von NOK 400 Mio. (EUR 45 Mio.) verwenden und eine Ausschreibung für Finanzinstitutionen im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR, umfasst die EU sowie Island, Liechtenstein und Norwegen) zur Verwaltung des Pakets auflegen.

Die technische Umsetzung wird durch die „Systemintegratoren“ abgewickelt. Zur Vermeidung einer Monopolisierung hat FILM&KINO das Land in zehn Zonen aufgeteilt; potenzielle Erbringer technischer Dienstleistungen können Gebote für eine oder mehrere Zonen für einen Mindestzeitraum von zehn Jahren abgeben. Ausschreibungen werden an potenzielle Systemintegratoren im EWR versandt.

- *Lov om film og videogram av 15. mai 1987 nr. 21* (Gesetz über Filme und Videoaufzeichnungen vom 15. Mai 1987, Nr. 21) <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12068>
- *Unofficial translation into English of Act relating to Films and Videograms* (Nicht amtliche englische Übersetzung des Gesetzes über Filme und Videoaufzeichnungen) <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11878>
- *Forskrift om film og videogram av 20. desember 1999* (Vorschriften zu Filmen und Videoaufzeichnungen vom 19. Dezember 1999) <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11879>
- *For a more comprehensive description of the Norwegian digital roll-out, see European Audiovisual Observatory, "Digital Roll-Out in Norwegian Cinemas"* (Eine umfassendere Beschreibung der norwegischen Digitalisierung siehe Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, „Digitalisierung in norwegischen Kinos“) <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11880>

IRIS 2009-9:25

## Slowakei: Staatliche Beihilfen für die Digitalisierung von Kinos

Jana Markechova  
Anwaltskanzlei Markechova, Bratislava

Im Jahr 2010 existieren in der Slowakei etwa 200 Kinos, von welchen bisher erst 11 digitalisiert wurden, meist aus privaten Mitteln. Nur 7 Prozent der Kinos werden von privaten Unternehmen betrieben, die übrigen werden von den Städten verwaltet.

In Übereinstimmung mit dem slowakischen Gesetz Nr. 516/2008 wurde ein neuer Fonds gegründet, der die Beschaffung der Mittel für den Erwerb der Vorführtechnik unterstützen soll. Gemäß Artikel 2 des Gesetzes soll der neue Audiovisuelle Fonds neben anderen Aufgaben:

- die materiellen Voraussetzungen für die Entwicklung der audiovisuellen Kultur und Industrie schaffen. Dies durch die Gewährung finanzieller Mittel zur Erneuerung und Entwicklung der technologischen Grundlagen, die zur Produktion und zum Vertrieb audiovisueller Werke und zur öffentlichen Wiedergabe/Vorführung im Bereich der audiovisuellen Kultur genutzt werden;
- für die Verwaltung besonderer Zuwendungsformen zuständig sein.

Am 15. Dezember 2009 veröffentlichte der Fonds eine Stellungnahme zur „Öffentlichen Konsultation über die Chancen und Herausforderungen für das europäische Kino im digitalen Zeitalter“ der Europäischen Kommission. Der Fonds erklärte, sich der Tatsache bewusst zu sein, dass bestimmte Kinoarten in der Slowakei aufgrund der anfallenden Kosten für die Umstellung auf digitale Vorführtechnik gefährdet seien. Im Rahmen der bestehenden Regeln für staatliche Beihilfen und der Ankündigung der Kommission erkenne er das Recht zur Gewährung finanzieller Unterstützung für die Digitalisierung von Kinos aus öffentlichen Kassen an. Der Fonds sieht es als eine seiner Aufgaben, in Übereinstimmung mit der Ankündigung der Kommission die Grundvoraussetzungen hierfür zu schaffen. Derzeit finden in der Slowakei öffentliche Konsultationen statt. Diese betreffen unter anderem eine Bestandsaufnahme der aktuellen Situation slowakischer Kinos, die potentiellen Auswirkungen und die tatsächlichen Möglichkeiten für die Digitalisierung in Übereinstimmung mit den von dem Fonds genehmigten Kriterien.

Das Programm Nr. 4 der Förderungsstruktur des Fonds für das Jahr 2010 betrifft die Unterstützung von Projekten zur technologischen Entwicklung. Die Abgabefrist für Bewerbungen zu diesem Programm soll voraussichtlich am 1. September 2010 enden. Oberstes Ziel des Programms

ist die Modernisierung der Kinos, was deren Digitalisierung mit umfasst. Voraussetzung für die Durchführung solcher Projekte ist die Beteiligung der zuständigen Stellen auf Ebene der kommunalen Selbstverwaltung, da Kinos zur lokalen Kultur gehören.

- *Stanovisko Audiovizuálneho fondu k verejnej konzultácii otvorenej Európskou komisiou „Konzultácia o príležitostiach a výzvach pre európske kiná v digitálnej ére“* (Stellungnahme vom 15. Dezember 2009 zur „Öffentlichen Konsultation über die Chancen und Herausforderungen für das europäische Kino im digitalen Zeitalter“ der Europäischen Kommission) <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12275>

IRIS 2010-1:101

## Vereinigtes Königreich: Digitales Kinonetzwerk und Pilotprojekt „Kino auf dem Lande“

David Goldberg  
deeJgee Research/Consultancy

Im Vereinigten Königreich wird die Branche der Kinobetreiber gemäß eines vor kurzem veröffentlichten Berichts des Kommunikationsschusses des Oberhauses des Britischen Parlaments (House of Lords) über die Britische Film- und Fernsehindustrie von einigen wenigen großen Unternehmen beherrscht. 2008 gab es im Vereinigten Königreich 3 610 Kinosäle (96 mehr als in 2007) in 726 Kinos. 61 Prozent der Kinosäle standen im selben Jahr unter der Kontrolle von drei Unternehmen: Odeon, Cineworld und Vue. Die beiden größten davon gehörten den privaten Beteiligungsgesellschaften Terra Firma (Odeon) und der Blackstone Group (Cineworld). Die Einkommen der Kinobetreiber, die sich aus den Einnahmen an der Kinokasse, Konzessionen und Werbung zusammensetzen, betragen 2008 knapp über GBP 1 Mrd (d. h. + 3 Prozent im Vergleich zu 2007). Obwohl die meisten Filme noch per Standardausrüstung gezeigt werden, zählte das Vereinigte Königreich 2008 insgesamt 310 High-End-Digitalkinosäle und damit die höchste Anzahl in Europa.

240 dieser 310 High-End-Digitalkinosäle bilden das Digitale Kinonetzwerk (Digital Screen Network - DSN) des UK Film Council. Die Bewerbungen für eine Beteiligung an dem am 16. August 2004 gegründeten DSN wurden bis im März 2005 entgegengenommen.

Die Rechtsgrundlage für das Projekt bildet das Nationale Lotteriegesetz (2003) mit dem Fonds „National Lottery Distribution Fund“. Damit sieht der DSN die Nutzung „öffentlicher Mittel“ vor. Dies wurde auch der Europäischen Kommission bekannt gegeben. Die Kommission entschied, dass das UK Film Council Digital Screen Network eine Beihilfe im Sinne des Artikels 87(1) EG sei, aber gemäß Artikel 87(3)(d) des EG-Vertrags für einen Zeitraum von ca. 4 Jahren, d. h. bis zum 31. März 2009, mit dem Gemeinschaftsmarkt vereinbar war.

Die Richtlinien des DSN sehen vor, dass sich jedes Vollzeit-Lizenz-Kino aus jedem Teil des Landes für die Bewerbung qualifiziert. Als Vollzeitskino gilt im Rahmen des Antrags jedes Kino, das an mindestens 300 Tagen pro Jahr mindestens eine tägliche Abendvorstellung zeigt.

Zu Ende des Projekts waren 240 Kinosäle in 212 Kinos im Vereinigten Königreich über das DSN ausgestattet worden, und 79 Prozent der betroffenen Kinos liegen außerhalb von London. Unter dem Strich waren den zugelassenen Antragstellern 11,933,364 GBP gewährt worden, damit sie ihre jeweiligen Kinos mit den neuesten digitalen Vorführgeräten (2K Projektoren, die Filme in Auflösungen von 2048x1080 Pixel zeigen können) und Computerservern ausstatten können.

Als Gegenleistung für die Förderung wurde von Kinos erwartet, mehr „besondere“ Filme zu zeigen (d. h. Autorenfilme, restaurierte Filmklassiker, Dokumentationen und Filme in Fremdsprachen).

2005 wurden rund GBP 300 Mio für die Verbreitung und Vermarktung aller Kinostarts im Vereinigten Königreich ausgegeben, davon jedoch nur GBP 18 Mio bzw. 6 Prozent für „besondere Filme“. Die Einführung des Digitalvertriebs bedeutet, dass Filme dieser Art rund 30 Millionen Menschen im Vereinigten Königreich erreichen werden.

Mit der Einrichtung der Kinosäle wurde die Arts Alliance Digital Cinema (AADC) beauftragt. Die AADC wurde in einem Vergabeverfahren nach Maßgabe der EU-Richtlinie über öffentliche Aufträge ausgewählt. Der mit der AADC abgeschlossene Vertrag läuft über einen Zeitraum von vier Jahren ab der Installation bzw. der Einführung. Er deckt für die gesamte Laufzeit die Installation, Schulung und Wartung, Garantien und ein eventuelles Aufrüsten ab. Zusätzlich sieht der Vertrag vor, dass die AADC, falls erforderlich, digitale Kino-Masterbänder für „besondere“ Filminhalte schaffen und bei Anfrage auf Plattenspeicher laden, dem Kino liefern und diesem die Sicherheitsschlüssel mitteilen soll, damit dieses den Film zu einem vorab vereinbarten Preis zeigen kann.

Außerdem richtete der britische Verein der Kinobetreiber (UK Cinema Exhibitors' Association) den solidarischen Fonds Digital Funding Partnership (UK) ein. Dieser soll kleinen und mittelgroßen Kinobetreibern im Vereinigten Königreich die Mittel für die Finanzierung digitaler Kinoausstattungen garantieren.

Eine weitere relevante Initiative ist das Pilotprojekt „Kino auf dem Lande“ (Rural Cinema Pilot Scheme - RCPS). Ziel des RCPS ist es, in drei Pilotgebieten die Einführung neuer digitaler Technologien in die Wege zu leiten, eine erhebliche qualitative Verbesserung der Vorführungen sowie eine erhöhte Versorgung mit und Angebotsbreite an Filmen zu erzielen. „Kino auf dem Lande“ wird folgendermaßen definiert: „Filmvorführungen in ländlichen Gebieten an nicht üblichen Aufführungsorten, z. B. in Dörfern und Stadthallen, Kunstzentren und anderen öffentlichen Räumen. Dazu gehören auch Programmkinos, Filmclubs und mobile Kinos bzw. Community Cinemas“.

Das Projekt wurde mit GBP 1,2 Mio aus der Lotteriefinanzierung (s. o.) finanziert. Die Ausrüstung ist eine Kombination aus der Touringversion eines Projektors nach DCI-Spezifikation und „Blu-Ray-basierter digitaler Ausstrahlungstechnik, die eine erhebliche Aufbesserung der Qualität im Vergleich zu den derzeit genutzten DVD-basierten Systemen bedeutet.“ Die Laufzeit des Projekts soll drei Jahre ab 2009 betragen.

- *House of Lords, "Communications Committee - First Report. The British Film and Television Industries"* (Oberhaus des Britischen Parlaments: „Erster Bericht des Kommunikationsausschusses: Die britische Film- und Fernsehindustrie“) <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12279>
- *European Commission, "State aid N 477/04 - United Kingdom: UK Film Council Distribution and Exhibition Initiatives,- Digital Screen Network", Brussels, 19.I.2005, C (2005)45 fin* (Europäische Kommission, Öffentliche Beihilfe Nr. 477/04 - Vereinigtes Königreich: Initiativen des UK Film Council für den Vertrieb und die Aufführung von Kinofilmen“, 19.1.2005, C (2005)45 endg.) <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12280>
- *UK Film Council, "Bringing Cinema to Rural Communities: the UK Film Council's Rural Cinema Pilot Scheme"* (UK Film Council, „Das Projekt „Kino auf dem Lande“ des UK Film Council“) <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12281>

### III. Stolpersteine

#### Deutschland: Kinowirtschaft lehnt Vorschlag zur flächendeckenden Digitalisierung ab

Anne Yliniva-Hoffmann  
Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken/Brüssel

Vertreter der Kinowirtschaft haben das von der Filmförderungsanstalt (FFA) auf Initiative des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) unterbreitete Angebot zur Förderung der flächendeckenden Digitalisierung der Filmtheater in Deutschland (siehe IRIS 2009-8: 10) abgelehnt.

Inhalt dieses Vorschlags war eine Anschubfinanzierung der Digitalisierung in Höhe von bis zu EUR 40 Mio. durch die FFA. Im Gegenzug forderte die FFA von der Filmtheaterwirtschaft, auf ihre Klagen gegen die Pflicht zur Filmabgabe wegen Verstoßes gegen die Abgabegerechtigkeit zu verzichten und ihren Zahlungspflichten vorbehaltlos nachzukommen (IRIS 2009-4: 7).

Vertreter des Kinosektors lehnten nun jedoch einen Verzicht auf ihre Klagen und Vorbehalte ab. Damit ist der beabsichtigten Vereinbarung aus Sicht der FFA die Grundlage entzogen.

Um den anhängigen Verfahren um die Verfassungsmäßigkeit der Filmabgabe zu begegnen, stellten FFA und BKM eine Novellierung des Filmförderungsgesetzes (FFG) in Aussicht.

- Pressemitteilung der FFA vom 17. November 2009  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12121>

IRIS 2010-1:17

#### Frankreich: Aufforderung an den CNC, sein Finanzierungssystem zur Digitalisierung der Kinosäle zu überarbeiten

Amélie Blocman  
Légipresse

Am 1. Februar 2010 hat die *Autorité de la concurrence* (Wettbewerbsbehörde) ihre Stellungnahme zum vom *Centre national de la cinématographie* (französisches Filminstitut - CNC) zur Finanzierung der Digitalisierung der Kinosäle vorgeschlagenen Förderfonds abgegeben. Bislang erfolgt diese Finanzierung zum einen durch die Kinobetreiber, die die Investitionen tätigen müssen, zum anderen durch die Verleiher, die im Wesentlichen die Gewinne aus der Digitalisierung einstreichen. Letztere geben über private „Drittinvestoren“ die erzielten Einsparungen teilweise an die Kinobetreiber weiter, wodurch diese Betreiber in die Lage versetzt werden, einen Teil der Investitionen für das digitale Kino zu finanzieren. Rund 1.000 Kinosäle sind in Frankreich bislang nicht digitalisiert. Nicht alle Kinobetreiber werden jedoch aufgrund der Art und des Umfangs Ihres Kinoprogramms in der Lage sein, eine solche Ausrüstung zu finanzieren oder Drittinvestoren zu finden. Deswegen schlägt der CNC die Einrichtung eines *Fonds de mutualisation des salles* (Förderfonds zur Digitalisierung der Kinosäle - FMS) vor, der gemäß dem Drittinvestoren-Modell funktionieren und unmittelbar vom CNC verwaltet werden soll. Im Rahmen dieses Fonds soll bei den Verleihern ein Beitrag in Form einer virtuellen *Printfee* (VPF) erhoben werden, mit der die Investitionen der Kinobetreiber zu 75 Prozent abgedeckt würden. Jeder Kinobetreiber sollte somit zwischen dem Angebot des CNC und dem Angebot der Drittinvestoren wählen können.

Auf der Grundlage von Art. L. 462-1 des *Code de Commerce* (Handelsgesetzbuch) wurde die Wettbewerbsbehörde von der Wirtschaftsministerin um eine beratende Stellungnahme ersucht. Die Behörde vertritt die Auffassung, dass es sich hier um ein dem Gemeinwohl dienendes Anliegen handele, es jedoch nicht ausreichend gewährleistet sei, dass dieses Ziel durch Drittinvestoren erreicht werde. Das unmittelbare Eingreifen des CNC als sektorspezifischem Regulierer (der über regulative Befugnisse verfügt, Gebühren erhebt und Mittel aus dem Förderfonds verteilt, die für die Finanzierung der gesamten Kinoindustrie von großer Bedeutung sind) sei jedoch derart, dass es zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen kommen beziehungsweise der Wettbewerb auf dem Markt zur Finanzierung des digitalen Kinos gänzlich unterbunden werden könne, so die Behörde. Mit der Einrichtung dieses Fonds stünde der CNC mit einem Großteil seiner Aktivitäten in unmittelbarer Konkurrenz zu den Drittinvestoren. Ungeachtet der getroffenen Vorsichtsmaßnahmen enthielte der Digitalisierungsfonds aufgrund seiner Verbindungen mit der sektorspezifischen Regulierungsinstanz und der damit einhergehenden staatlichen Garantie stets einen entscheidenden Vorteil gegenüber der Konkurrenz.

Angesichts dieser Feststellung fordert die Wettbewerbsbehörde den CNC auf, Alternativlösungen zu suchen, mit denen die gleichen Ziele auf wirtschaftlichere und weniger wettbewerbsschädigende Weise erreicht werden könnten. Die Behörde schlägt sogar als Lösung direkte Hilfen vor, die teilweise über ein Ausschreibungsverfahren vergeben und mit einer Gebühr auf digitale Kopien finanziert werden könnten. Dieser Mechanismus erscheine neutral aus wettbewerbs- und finanzrechtlicher Sicht und ermögliche, die Marktmängel, denen die öffentliche Hand begegnen will, möglichst zielgenau anzugehen. Zudem sei er voraussichtlich einfacher umzusetzen als der Digitalisierungsfonds und würde auch besser den Interventionsmöglichkeiten des CNC entsprechen. Und schließlich wäre der Solidaritätsgrundsatz, dem der CNC rechtlich verpflichtet sei, eingehalten, urteilt die Wettbewerbsbehörde. Nun sind der CNC und die öffentliche Hand am Zuge, aber auch die Europäische Kommission, der dieser Entwurf eines staatlichen Förderfonds übermittelt wurde.

- *Autorité de la concurrence, avis n° 10-A-02 du 1<sup>er</sup> février 2010 relatif à l'équipement numérique des salles de cinéma* (Wettbewerbsbehörde, Stellungnahme Nr. 10-A-02 vom 1. Februar 2010 über die digitale Ausrüstung der Kinosäle)  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12252>

IRIS 2010-3:23

## Italien: Tax Shelter-Modelle für die Digitalisierung von Filmtheatern

*Valentina Moscon*  
*Abteilung für Rechtswissenschaften - Universität Trento*

Am 22. Juli 2009 hat die Europäische Kommission nach den Beihilferegulungen des EG-Vertrags die meisten Punkte eines italienischen Programms zur Gewährung von Steueranreizen für Filminvestitionen und Filmvertrieb in Höhe von EUR 82 Mio. genehmigt (siehe IRIS 2009-9: 5). Die verabschiedeten Steuervorteile ergänzen die Steueranreize für die italienische Filmproduktion, die bereits im Dezember 2008 von der Kommission genehmigt wurden (siehe IRIS 2008-9: 24; IRIS 2009-3: 23; und IRIS 2009-6: 23).

Die italienische Regelung beinhaltet eine Reihe steuerwirksamer Maßnahmen für verschiedene Tätigkeiten in der Filmbranche: a) eine Steuergutschrift (Tax Credit) für Unternehmen außerhalb der Filmindustrie, die in die Produktion italienischer Kulturfilme investieren; b) eine Steuererleichterung für Unternehmen außerhalb der Filmindustrie, die ihre Gewinne in italienische Kulturfilme reinvestieren; c) eine Steuergutschrift für Filmverleiher und Kinobetreiber, die in die Produktion von Filmen mit besonderem kulturellem Interesse investieren; d) eine Steuergutschrift für Filmverleiher,

die in den Vertrieb italienischer Kulturfilme investieren; e) eine Steuererleichterung für Filmverleihe, die ihre Gewinne in den Vertrieb italienischer Kulturfilme reinvestieren; und f) eine Steuergutschrift für Filmtheater, die digitale Projektionsanlagen installieren. Dieses Steuerpaket wurde von den italienischen Behörden geschmiedet, um den Marktmechanismus dahingehend anzuregen, dass italienische Kulturfilme in einem wettbewerbsorientierten Umfeld gestärkt bzw. in Italien und Europa gefördert werden. Für die Definition von „italienischen“ Kulturfilmen und Filmen von besonderem kulturellen Interesse wurden dieselben überprüfbar nationalen Kriterien angewandt, die bereits von der Kommission mit Blick auf die Genehmigung im Dezember 2008 geprüft wurden. Die italienischen Behörden gehen davon aus, dass die Anreize (a)-(b) die Unabhängigkeit kleiner Produzenten von den großen Fernsehveranstaltern fördern werden, indem sie Privatinvestitionen außerhalb der Filmindustrie stimulieren. Sie bezwecken, die Filmproduzenten von den kommerziellen Anforderungen dieser Fernsehveranstalter zu befreien, damit sie sich verstärkt auf die Qualität und die kulturelle Dimension des Films konzentrieren können. Die italienischen Behörden gehen davon aus, dass die Anreize (c)-(f) dabei helfen werden, italienische Kulturfilme sowohl bezüglich deren Förderung als auch deren Vertrieb in den Kinos zu unterstützen, und zwar auch dann, wenn diese Filme nicht von internationalen oder nationalen Großproduzenten ausgegeben werden. Die Anreize bezwecken die Anregung von „Projektnetzen/Partnerschaften“ zwischen Produzenten, Verleihfirmen und Kinobetreibern.

Das Budget für die Maßnahmen wurde für 2009 auf EUR 48 Millionen und für 2010 auf EUR 50,5 Millionen angesetzt. Das Gesamtbudget für die Maßnahmen beläuft sich damit auf EUR 98,5 Millionen.

Die Kommission entschied, dass die Anreize für die Produktion und den Vertrieb von Filmen und für Unternehmen außerhalb der Filmindustrie mit den in der Mitteilung zur Filmwirtschaft von 2001 aufgeführten Kriterien kompatibel sind. Die Mitteilung enthielt spezifische Kriterien für die Beurteilung der Förderfähigkeit von Film- und audiovisuellen Produktionen im Lichte von Artikel 87 (3) (d) des EG-Vertrags.

Die steuerlichen Anreize in Form einer Steuergutschrift bei der Installation digitaler Projektions-einrichtungen in italienischen Kinos wurden hingegen noch nicht genehmigt. Ziel dieser Maßnahme ist es, den Einsatz der Digitalprojektion auszuweiten, um die Verbreitung italienischer wie auch europäischer Kulturfilme zu erhöhen. Die Steuergutschrift wird Aufführungsbetrieben gewährt, die in die Installation digitaler Projektionsanlagen investieren. Die gewährte Steuergutschrift beträgt 30 Prozent der Investitionssumme in solche Einrichtungen. Der Höchstbetrag für jährliche Steuergutschriften wurde auf EUR 50.000 pro Saal festgelegt. Die angekündigte Maßnahme gewährt eine Steuergutschrift in Höhe von 30 Prozent auf die Installationskosten für digitale Projektionseinrichtungen in allen 3.957 Kinosälen Italiens. Für Aufführungsbetriebe mit ein bis vier Sälen und für Multiplex-Kinos mit fünf bis zehn Sälen in Städten mit bis zu 50.000 Einwohnern wäre die Steuervergünstigung an keinerlei Bedingung geknüpft. Multiplexen mit bis zu 24 Sälen würden als Vorbedingung für die Förderung zur Auflage gemacht, dass 50 Prozent der Aufführungen kulturelle Filme sein und mindestens 50 Prozent der Säle auf Digitalprojektion umgerüstet werden müssen.

Zur Frage der staatlichen Beihilfe für Digitalprojektionen hat die Kommission noch keine Richtlinien festgelegt. Da die italienische Steueranreize für Digitalprojektion die ersten dieser Art sind, die zuvorderst kommerziell erfolgreichen Aufführungsbetrieben zugute kommen, gibt es keinen einschlägigen Präzedenzfall, den die Kommission zur Beurteilung der Maßnahme zugrunde legen könnte. Auf einer breiteren Ebene stellen sich staatliche Beihilfen für Digitalprojektion als äußerst komplexes Thema dar, das theoretisch ein deutliches Eingreifen des Staates erfordert, obwohl bisher auf EU-Ebene noch keine öffentliche Anhörung stattgefunden hat.

Die Kommission müsste die Vereinbarkeit der italienischen Steuergutschriften für Digitalkinos entweder im Lichte von Artikel 87 Abs. 3(c) des EG-Vertrags bzw. der kulturellen Ausnahmeregelung von Artikel 87 Abs. 3(d) untersuchen. In beiden Fällen muss die Kommission die Erforderlichkeit und die Angemessenheit der Beihilfe prüfen. Da die Kommission die Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Angemessenheit der vorgeschlagenen italienischen Steuergutschriften für die Umstellung auf Digitalkino infrage stellt, leitete sie diesbezüglich formelle Untersuchungen in die Wege.

- *Legge 6 Agosto 2008, numero 133: "Conversione in legge, con modificazioni, del decreto-legge 25 giugno 2008, n. 112, recante disposizioni urgenti per lo sviluppo economico, la semplificazione, la competitività, la stabilizzazione della finanza pubblica e la perequazione tributaria"* (Gesetz Nr. 133 vom 6. August 2008)  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12276>
- *Legge 24 Dicembre 2007, numero 244: "Legge finanziaria 2008" articolo 1 commi 325 - 343* (Gesetz Nr. 244 von Dezember 2007) <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12277>
- *Beschluss der Europäischen Kommission „Steueranreize für Filminvestitionen und Filmvertrieb: Genehmigung staatlicher Beihilfen/Steuerergutschrift für das digitale Kino: Eröffnung einer formellen Untersuchung“*, Brüssel, Juli 2009  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12286>

IRIS 2009-8:105

---

# Marktdaten

*André Lange*

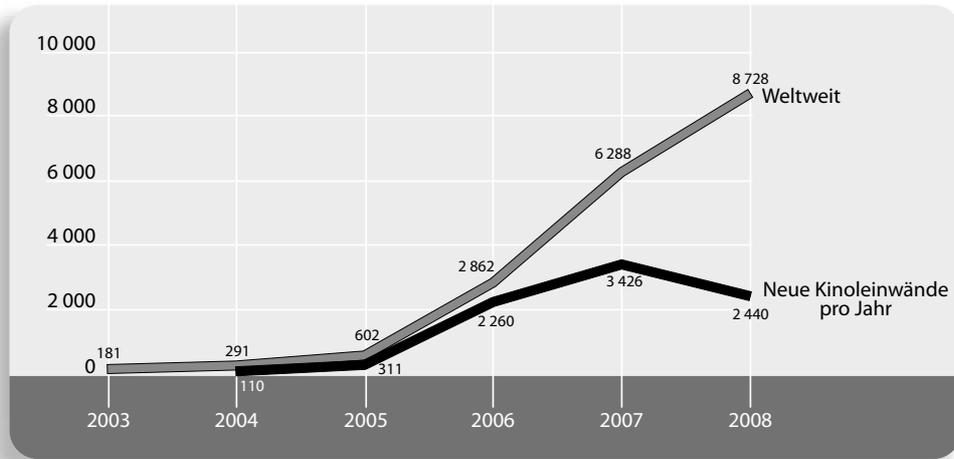
*Abteilung für Informationen über Märkte und Finanzierungen  
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle*

Mit der Problematik der öffentlichen Förderung der Umstellung des Kinobetriebs auf digitale Projektion kommt auch wieder die Frage der ökonomischen Transparenz des Filmsektors im Allgemeinen und der Kinobranche im Besonderen auf die Tagesordnung. Eine wirksame staatliche Förderung setzt einen fundierten Einblick in die wirtschaftlichen Zusammenhänge der Tätigkeiten voraus, die als förderungswürdig eingestuft werden. Das gleiche gilt selbstverständlich auch für die Überprüfung der Förderung durch eine Wettbewerbsbehörde. Da die Überprüfung *a priori* erfolgt, wären auch hier fundierte Kenntnisse der Marktstrukturen wünschenswert.

Nach den Informationen, die der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle insbesondere dank der Zusammenarbeit mit dem EFARN (einem Netzwerk der Marktforscher der nationalen und europäischen Filmförderungseinrichtungen) vorliegen, sind die Kenntnisse über die wirtschaftliche Situation des Kinosektors in den meisten Ländern nach wie vor unzureichend. Die Mehrheit der nationalen Förderinstitutionen verfügt zwar über Basisdaten zur Anzahl der Kinobetreiber, der Kinosäle und der Kinobesuche. Aber detaillierte Zahlen über die Konzentration der Kinos, die finanzielle Situation der Unternehmen und ihre Investitionsfähigkeit sind nicht verfügbar. Die Daten über den Stand der Digitalisierung der Kinos werden nicht von den Filmförderern, sondern nur von privaten Organisationen gesammelt (Media Salles, Screen Digest). Und sofern es überhaupt eine statistische Erfassung der verkauften Kinokarten gibt, was in den meisten Ländern so gut wie gar nicht der Fall ist, wird eine Unterscheidung zwischen digitaler und analoger Vorführung noch nicht vorgenommen. Dabei wäre gerade diese Information von entscheidender Bedeutung, um den Zusammenhang zwischen Digitalisierung und Besucherzahlen, den Erfolg verschiedener Filmgenres, die Marktanteile der einheimischen europäischen Filme usw. zu beurteilen.

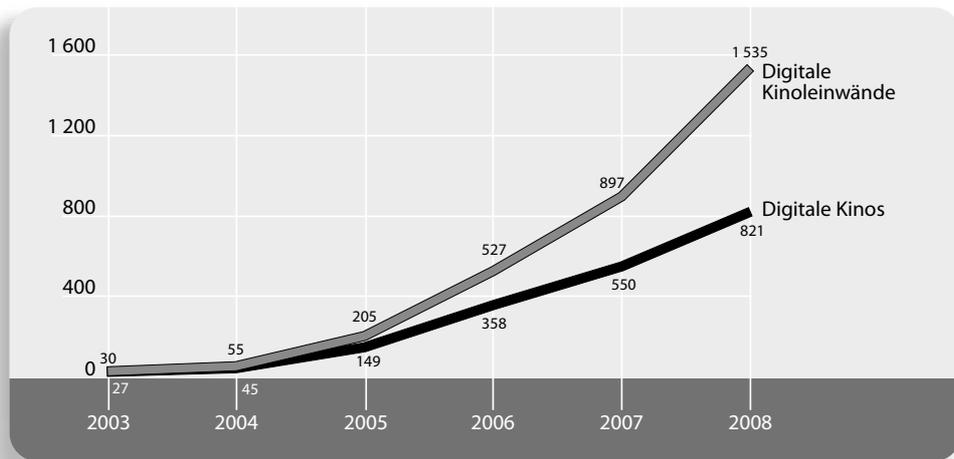
Die Europäische Audiovisuelle Informationsstelle will im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in Zusammenarbeit mit dem EFARN-Netzwerk und Media Salles zu einem besseren Verständnis des Kinomarktes beitragen. Die hier vorgestellten Zahlen bilden dazu den Auftakt. Weitere Zahlen werden in den kommenden Monaten auf unserer Website und in unseren verschiedenen Publikationen folgen.

**Entwicklung digitaler Kinoleinwände weltweit (2003-2008)**



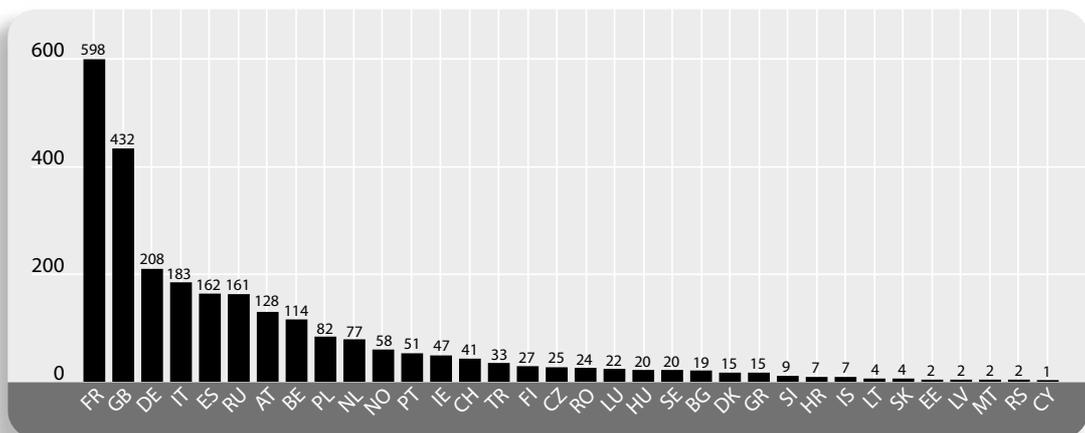
Quelle: Media Salles / Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

**Entwicklung digitaler Kinos und Kinoleinwände in Europa (2003-2008)**



Quelle: Media Salles

**Anzahl digitaler Kinosäle nach Ländern in Europa (Juni 2009)**



Quelle: Media Salles

**Anzahl digitaler Kinos nach Ländern (2004-Juni 2009)** *In Einheiten.*

Land	2004	2005	2006	2007	2008	Juni 2009
AT	1	16	18	35	84	128
BE	14	20	35	76	98	114
BG	0	0	4	4	17	19
CH	0	12	14	16	28	41
CY	0	0	0	0	0	1
CZ	1	1	1	1	2	25
DE	2	31	96	151	162	208
DK	4	5	5	6	10	15
EE	0	0	0	0	2	2
ES	1	7	21	33	50	162
FI	0	0	1	1	12	27
FR	6	21	34	66	253	598
GB	10	33	159	284	303	432
GR	0	0	0	2	8	15
HR	0	0	0	0	7	7
HU	1	1	1	2	7	20
IE	0	1	23	36	38	47
IS	0	0	3	3	7	7
IT	4	25	31	38	80	183
LT	0	0	0	0	0	4
LU	3	3	13	13	21	22
LV	0	0	0	0	2	2
MT	0	0	0	0	2	2
NL	3	18	30	34	56	77
NO	2	3	23	35	48	58
PL	0	0	0	8	53	82
PT	1	1	5	14	44	51
RO	0	0	0	0	14	24
RS	0	0	0	0	0	2
RU	1	1	3	31	90	161
SE	1	6	5	5	8	20
SI	0	0	2	2	9	9
SK	0	0	0	0	0	4
TR	0	0	0	1	20	33
<b>Insgesamt</b>	<b>55</b>	<b>205</b>	<b>527</b>	<b>897</b>	<b>1 535</b>	<b>2 602</b>

Quelle: Media Salles

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle / Jahrbuch Online Premium Service 2009

## Anzahl digitaler Kinosäle nach digitalem Dienstleister (2004-2008)

In Einheiten. Per Dezember.

Digitaler Dienstleister	Land	2004	2005	2006	2007	2008
XDC <sup>(1)</sup>	EUR	-	76	202	272	315
DSN (Digital Screen Network)	GB	-	19	132	234	239
DCL (Digital Cinema Limited)	IE	-	-	11	32	34
NORDIC	NO	-	-	11	18	19
NDA (Nordic Digital Alliance)	NO	-	-	10	16	16
MEDIA BROADCAST (former T-System)	EUR	-	-	6	9	14
AAM (Arts Alliance Media)	ES, FR, NL	-	-	-	8	156

<b>Anzahl nach digitalen Dienstleistern</b>	<b>0</b>	<b>95</b>	<b>372</b>	<b>589</b>	<b>793</b>
Anzahl nach anderen als digitalen Dienstleistern	15	110	155	308	742
<b>Insgesamt</b>	<b>15</b>	<b>205</b>	<b>527</b>	<b>897</b>	<b>1 535</b>

(1) Bis 2007 enthalten die XDC Zahlen mit Standardtechnik ausgestattete Kinosäle.

Quelle: MEDIA Salles / OBS

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle / Jahrbuch Online Premium Service 2009

### Anzahl digitaler Kinoleinwände und Kinos nach Projektorenauflösung in Europa (2008)

Land	Digitale Kinos <sup>(1)</sup>			Digitale Kinoleinwände		
	1.3K	2K	4K	1.3K	2K	4K
AT		26	1		83	1
BE		17			98	
BG		6	2		15	2
CH		19			28	
CZ	1	1		1	1	
DE		71			162	
DK		8			10	
EE		1			2	
ES		29			50	
FI		8			12	
FR		72			253	
GB		229	1		302	1
GR		8			8	
HR		6			7	
HU	1	3		1	6	
IE		9			38	
IS		4			7	
IT		46			80	
LU		4			21	
LV		1			2	
MT		1			2	
NL		33	1		55	1
NO		25	3		45	3
PL		42	1		52	1
PT		36			44	
RO		3			14	
RU		71			90	
SE		8			8	
SI		9			9	
TR		19	1		19	1
<b>Insgesamt Europa</b>	<b>2</b>	<b>815</b>	<b>10</b>	<b>2</b>	<b>1 523</b>	<b>10</b>

(1) Sechs Kinos verfügen sowohl über 2K als auch 4K Projektoren. In diesen Fällen wird das Kino in beiden Kategorien gezählt.

Quelle: MEDIA Salles / OBS

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle / Jahrbuch Online Premium Service 2009

**Anzahl europäischer digitaler Kinos und Kinoleinwände nach Betreibern  
(Juni 2009) In Einheiten.**

Rang	Betreiber	Digitale Kinos	Digitale Kinoleinwände	Land
1	CGR	30	338	FR
2	Kinepolis	20	175	BE/ES/FR
3	Cineworld Group	66	144	IE/GB
4	Cineplexx	18	89	AT/IT
5	Europalaces	41	78	CH/FR/NL
6	Vue	57	76	IE/GB
7	ODEON and UCI Cinemas Group	94	124	
	ODEON Cinemas	25	48	GB
	UCI	37	40	AT/DE/IT/PT
	Cinesa	32	36	ES
8	Cinema City	26	44	BG/CZ/HU/PL
9	Yelmo	24	38	ES
10	Utopia Group	8	30	BE/FR/LU/NL
11	Cinema Park	14	29	RU
12	Lusomundo	22	26	PT
13	City Screen	16	26	GB
14	Ward Anderson	9	25	IE/GB
15	Multikino	20	22	PL
16	Finnkino	12	21	
	Finnkino	7	13	FI
	Finnkino-Forum Cinemas	5	8	EE/LT/LV
17	Wolfram Weber - Cinecitta	1	20	DE
18	Giometti Cinema	10	20	IT
19	HELIOS	17	19	
	Helios	13	14	PL
	Helios-Kinoplex	4	5	PL
20	Mars	19	19	TR
21	Gruppo Furlan Cinecity	6	17	IT
22	Empire Cinemas	9	17	GB
23	Acec	16	16	ES
24	Cinestar	14	16	
	Cinestar	10	11	CH/CZ/DE/NL
	Blitz-Cinestar	2	3	HR
	Blitz-Cinestar Adria	2	2	HR
25	SF Group	12	15	
	SF Bio	7	10	SE
	SF Kino	5	5	NO

Rang	Betreiber	Digitale Kinos	Digitale Kinoleinwände	Land
26	Palace Cinemas	12	15	CZ/HU/SK
27	Star Movie	3	14	AT
28	Medusa	11	12	IT
29	Rising Star Media	6	12	RU
30	Oslo Kinematografer	3	11	NO
31	Max-Film	8	11	PL
32	Hollywood Megaplex	4	10	AT
33	Kino Arena	3	10	BG
34	Cinemagnum	3	10	DE
35	Movies @	2	10	IE
36	AFM	9	10	TR
37	National Amusements	6	10	GB
38	Nordisk Film Cinemas	7	9	DK
39	NLC New Lineo Cinemas	4	9	PT
40	FH&P	9	9	SE
41	Einz Lochmann Filmtheaterbetriebe	3	8	DE
42	Cinéville	2	8	FR
43	Odeon Cineplex	5	8	GR
44	Arcadia	3	8	IT
45	IMC	2	8	IE
46	Caramba	2	8	LU
47	Cinemec	1	8	NL
48	Movieplex	1	8	RO
49	Karo Film	7	8	RU
50	Lyuksor	7	8	RU
51	Curzon	5	8	GB
52	Marketing Diesel	6	7	AT
53	Kitag	5	7	CH
54	Cinecap	3	7	FR
55	MK2	4	7	FR
56	Ariston	4	7	IT
57	Cinelandia	7	7	IT
58	Bergen Kino	2	7	NO
59	Minerva	3	7	NL
60	Light Cinemas	1	7	RO
61	Kolosej	6	7	RS/SI
62	Village Cinemas	6	6	CZ/GR
63	Ufa	3	6	DE
64	Cinesur	3	6	ES

Rang	Betreiber	Digitale Kinos	Digitale Kinoleinwände	Land
65	Neocine	3	6	ES
66	Ciné Monterau Point Com	1	6	FR
67	Bio Rex Cinemas	3	6	FI
68	Formula Kino	3	6	RU
69	Kinomax	6	6	RU
70	Bloom Theatres	5	6	GB
71	Eurocoop	3	5	BE/NL
72	Cinedom	1	5	DE
73	Cinetech	2	5	DE
74	Association Ciné Manivel	1	5	FR
75	Cinémovida	1	5	FR
76	Flash Color	2	5	IT
77	Stella Film	5	5	IT
78	Gate Group	1	5	IE
79	Trondheim Kino	2	5	NO
80	FDO	2	5	PT
81	Socorama Castello Lopes Cinemas	5	5	PT
82	Hollywood Multiplex	3	5	RO
83	Kosmos	4	5	RU
84	Mir Kino	3	5	RU
85	Pobeda Cinema	4	5	RU
86	Liag Capitol	2	4	CH
87	Cinecity Event Kino	1	4	DE
88	Dietrich Theater	1	4	DE
89	Luxor Filmpalast	1	4	DE
90	Theaterhaus Speyer	1	4	DE
91	Sercine	2	4	ES
92	UCC	4	4	ES
93	Association Education Familiale Cinéma Le Vauban	1	4	FR
94	Cinémas Grand Forum	1	4	FR
95	Emeraude Cinéma	2	4	FR
96	Warner Village	3	4	IT
97	Spurling Group	1	4	IE
98	Kristiansand Kino	2	4	NO
99	Luxor Theater	2	4	NL
100	Engro Tus	4	4	SI

Quelle: Media Salles

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle / Jahrbuch Online Premium Service 2009



OBSERVATOIRE EUROPÉEN DE L'AUDIOVISUEL  
EUROPEAN AUDIOVISUAL OBSERVATORY  
EUROPÄISCHE AUDIOVISUELLE INFORMATIONSTELLE

## Informationen für den audiovisuellen Sektor

Der Auftrag der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle ist die Schaffung von mehr Transparenz im europäischen audiovisuellen Sektor. Die Umsetzung dieses Auftrags erfordert die Sammlung, Bearbeitung und Verbreitung von aktuellen und relevanten Informationen über die verschiedenen audiovisuellen Industrien.

Die Audiovisuelle Informationsstelle hat sich für eine pragmatische Definition des Begriffs des audiovisuellen Sektors entschieden. Die wichtigsten Arbeitsbereiche sind: Film, Fernsehen, Video/DVD, neue audiovisuelle Mediendienste, staatliche Maßnahmen für Film und Fernsehen. Auf diesen fünf Tätigkeitsfeldern bietet die Audiovisuelle Informationsstelle Informationen im juristischen Bereich sowie Informationen über die Märkte und die Finanzierungsmöglichkeiten an. Die Audiovisuelle Informationsstelle erfasst und analysiert Entwicklungen in ihren Mitgliedstaaten und auf europäischer Ebene. Wenn es angebracht erscheint, werden darüber hinaus auch außereuropäische Länder, die für Europa relevant sind, in die Beobachtung einbezogen. Die verschiedenen Phasen bis zur Informationsbereitstellung umfassen die systematische Sammlung, Analyse und Aufbereitung von Informationen und Daten. Die Weitergabe an die Nutzer erfolgt in Form von Publikationen, Online-Informationen, Datenbanken und Verzeichnissen von Internet-Links sowie Konferenzvorträgen. Die Arbeit der Informationsstelle stützt sich in hohem Maße auf internationale und nationale Quellen, die relevante Informationen bereitstellen. Zu diesem Zweck hat die Informationsstelle ein Netzwerk aus Partnerorganisationen und -institutionen, Informationsdienstleistern und ausgewählten Korrespondenten aufgebaut. Die primären Zielgruppen der Informationsstelle sind Fachleute im audiovisuellen Sektor: Produzenten, Verleiher, Kinobetreiber, Rundfunkveranstalter und Anbieter anderer Mediendienste, Mitarbeiter internationaler Organisationen im audiovisuellen Bereich, Entscheidungsträger innerhalb der verschiedenen Medienbehörden, nationale und europäische Gesetzgeber, Journalisten, Wissenschaftler, Juristen, Investoren und Berater.

Die Europäische Audiovisuelle Informationsstelle wurde im Dezember 1992 gegründet und ist dem Europarat über ein „Erweitertes Teilabkommen“ angegliedert. Ihr Sitz befindet sich in Straßburg, Frankreich. Die Mitglieder der Informationsstelle sind zurzeit 36 europäische Staaten sowie die Europäische Gemeinschaft, vertreten durch die Europäische Kommission. Jedes Mitglied entsendet einen Vertreter in den Exekutivrat. Das internationale Team der Informationsstelle wird von einem Geschäftsführenden Direktor geleitet.

### Die Produkte und Dienstleistungen der Informationsstelle lassen sich in vier Gruppen unterteilen:

- **Printpublikationen**
- **Online-Informationen**
- **Datenbanken und Verzeichnisse von Internet-Links**
- **Konferenzen und Workshops**

### Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

76 Allée de la Robertsau – F-67000 Strasbourg – France  
Tel.: +33 (0) 3 90 21 60 00 – Fax: +33 (0) 3 90 21 60 19  
www.obs.coe.int – E-mail: obs@obs.coe.int





# Juristische Informationsdienste der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle

## Bestellen Sie:

- unter <http://www.obs.coe.int/about/order>
- per Email: [orders-obs@coe.int](mailto:orders-obs@coe.int)
- per Fax : +33 (0)3 90 21 60 19

## IRIS Newsletter

Rechtliche Rundschau  
der Europäischen Audiovisuellen  
Informationsstelle

**NEU**

**Online, Kostenlos!**

Der IRIS Newsletter ist ein aktueller und zuverlässiger monatlicher Informationsdienst, der alle für den audiovisuellen Sektor rechtlich relevanten Ereignisse in Europa erfasst und aufbereitet. IRIS deckt alle für die audiovisuelle Industrie wichtigen juristischen Bereiche ab. Den Schwerpunkt der IRIS-Beiträge bilden Artikel über die rechtlichen Entwicklungen in den rund 50 Ländern eines erweiterten Europas. IRIS berichtet sowohl über Mediengesetzgebung als auch über wichtige Entwicklungen, Urteile, Verwaltungsentscheidungen und politische Beschlüsse mit möglichen rechtlichen Konsequenzen.

IRIS kann kostenlos per Email bezogen und über die IRIS Webseite abgerufen werden:  
<http://merlin.obs.coe.int/newsletter.php>

## IRIS plus

Brandaktuelle Themen  
aus verschiedenen Blickwinkeln

Durch rechtliche, wirtschaftliche oder technologische Entwicklungen im audiovisuellen Sektor entstehen Themenkomplexe, die einen akuten Informationsbedarf aufwerfen. Diese Themen zu erkennen und den dazugehörigen rechtlichen Hintergrund zu liefern, das ist das Ziel von IRIS plus. Dazu bietet Ihnen IRIS plus eine Kombination aus einem Leitbeitrag, einer Zusammenstellung von Einzelberichterstattungen sowie ein Zoom-Kapitel mit Übersichtstabellen, aktuellen Marktdaten oder anderen praktischen Informationen. Dadurch erhalten Sie das notwendige Wissen, um den aktuellen Diskussionen im und über den audiovisuellen Sektor zu folgen.

Für weitere Informationen hierzu wenden Sie sich bitte an: [Markus.Booms@coe.int](mailto:Markus.Booms@coe.int)

## IRIS Merlin

Datenbank für juristische  
Informationen von Relevanz für den  
audiovisuellen Sektor in Europa

Die Datenbank IRIS Merlin ermöglicht den Zugang zu knapp 5.000 Beiträgen über juristische Ereignisse mit Bedeutung für den audiovisuellen Sektor. Darin beschrieben werden maßgebliche Gesetze, Entscheidungen verschiedener Gerichte und Verwaltungsbehörden sowie Strategiepapieren (policy documents) aus über 50 Ländern. Darüber hinaus enthalten sie Informationen über Rechtsinstrumente, Entscheidungen und Strategiepapiere der wichtigsten europäischen und internationalen Institutionen.

Freier Zugang unter: <http://merlin.obs.coe.int>

## IRIS Spezial

Umfassende Fakten gepaart  
mit detaillierten Analysen

In den Ausgaben der Reihe IRIS Spezial geht es um aktuelle Fragen aus dem Medienrecht, die aus einer juristischen Perspektive aufbereitet werden. Die Reihe IRIS Spezial bietet einen umfassenden Überblick über die relevanten nationalen Gesetzgebungen und erleichtert so den Vergleich zwischen den jeweiligen Rechtsrahmen verschiedener Länder. Sie befasst sich immer mit hochgradig relevanten Themen und beschreibt den europäischen und internationalen rechtlichen Kontext, der Einfluss auf die jeweilige nationale Gesetzgebung hat. IRIS Spezial vermittelt die juristischen Analysen zudem in einer sehr zugänglichen Art und Weise, die sich auch Nicht-Juristen erschließt! Jede einzelne Ausgabe zeichnet sich gleichermaßen durch einen hohen praktischen Nutzen und eine streng wissenschaftliche Vorgehensweise aus. Eine Liste aller bisherigen IRIS Spezial-Ausgaben finden Sie unter: [http://www.obs.coe.int/oea\\_publ/iris\\_special/index.html](http://www.obs.coe.int/oea_publ/iris_special/index.html)

